21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Anlagenkonvolut
zum Kurzprotokoll der 55. Sitzung vom 14. Oktober 2026

	Seite
Tagesordnungspunkt 5	2
Tagesordnungspunkt 9	5
Tagesordnungspunkt 10	30
Tagesordnungspunkt 16	47
Tagesordnungspunkt 23	67
Tagesordnungspunkt 24	79

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)138
vom 4. November 2026, 07:43 Uhr

Schriftliche Antwort

der Bundesregierung

zu Tagesordnungspunkt 5 der 55. Sitzung vom 14. Oktober 2026

a) Bericht der Bundesregierung

Bericht des Generalbundesanwalts über aktuelle Ermittlungen und Erkenntnisse im Verfahren gegen mutmaßliche Mitglieder der "Patriotischen Union" (sogenannte Gruppe Reuß) insbesondere zur Dauer des Verfahrens und der Untersuchungshaft sowie zum Verfahrensstand und dem weiteren Aufklärungsbedarf zu den Anschlägen auf die Nord-Stream-Pipelines

Selbstbefassung 21(6)SB-39

auf Antrag der Fraktion der AfD

b) Bericht der Bundesregierung

Bericht des Generalbundesanwalts über aktuelle Ermittlungen und Erkenntnisse zu dem Spionageverdacht gegen den ehemaligen Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes August Hanning und einen ehemaligen Mitarbeiter, zu weiteren aktuellen Spionage- bzw. Sabotagefällen (u. a. Drohnenvorfall am Flughafen Leipzig, Sabotageserie an Umspannwerken und Stromleitungen, etc.), dem Anschlag auf den Christopher Street Day (CSD) in Berlin, den Ermittlungen mit NSU-Bezug, dem Verfahren gegen die "Sächsischen Separatisten", dem Verfahren gegen die "Patriotische Union" (sogenannte Gruppe Reuß), dem Nord-Stream-Prozess sowie über weitere aktuelle Ermittlungen

Selbstbefassung 21(6)SB-40

auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

c) Bericht der Bundesregierung

Bericht des Generalbundesanwalts über aktuelle Ermittlungen und Erkenntnisse wegen des Verdachts mutmaßlicher Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch einen deutschen Staatsbürger im Gazastreifen, wegen der Kontosperrungen bei Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs und wegen der gewalttätigen Niederschlagung der Frauen-Leben-Freiheit-Proteste im Iran 2022

Selbstbefassung 21(6)SB-41

auf Antrag der Fraktion Die Linke

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Anette Kramme MdB
Parlamentarische Staatssekretärin
bei der Bundesministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580-9010

E-MAIL buero-pst@bmjv.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Amtierenden Vorsitzenden
des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
Herrn Carsten Müller, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail:
rechtsausschuss@bundestag.de

03. November 2026

Sehr geehrter Herr Amtierender Vorsitzender,

in der 55. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 14. Oktober 2026 blieb bei der Berichterstattung zu TOP 5 a) die Frage des Herrn Abgeordneten Meyer-Soltau offen, hinsichtlich wie vieler Angeklagter in den Strafverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder einer terroristischen Vereinigung "Patriotischen Union" (sogenannte Gruppe Reuß) Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit gemäß §§ 20, 21 des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegen oder angefordert worden sind. Hierzu bat der Ausschuss um schriftliche Nachberichterstattung.

Diese Frage kann ich nunmehr wie folgt beantworten:
Die Erforderlichkeit der Hinzuziehung von Sachverständigen zur Frage der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) einzelner Angeklagter wird durch die Gerichte regelmäßig einzeln für jeden Angeklagten unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Umstände von Amts wegen oder auf entsprechenden Antrag der Verteidigung geprüft. Bislang haben die Oberlandesgerichte in Stuttgart und München für jeweils zwei Angeklagte entsprechende Begutachtungsaufträge erteilt. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat bislang keine Anhaltspunkte gesehen, die die Hinzuziehung eines Sachverständigen erforderlich machen würden.

Ich bitte Sie, die Antworten den Mitgliedern des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 21(7)182
vom 12. Oktober 2026

Neun Änderungsanträge

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente
BT-Drucksache 21/7864

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

ÄA 01

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente (Bundestag-Drs. 21/7864)

Stichwort: **Änderung im Frühstartrentengesetz (Ruhendstellung; Abschluss und Vertriebskosten)**

Zu Artikel 1 (Frühstartrentengesetz)

Änderung

In Artikel 1 wird § 3 Absatz 2 durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Anspruchsberechtigten

1. bezieht sich das Recht, den Vertrag ruhen zu lassen, abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nur auf die Zahlung von Eigenbeiträgen, nicht hingegen auf die Zahlung der Frühstartrente, und
2. ist eine Kündigung nur zulässig, wenn sie sich ausschließlich auf einen auf Eigenbeiträgen beruhenden Vertragsteil bezieht oder wenn das im Vertrag gebildete Kapital nach § 12 Absatz 1 übertragen werden soll; § 168 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes und § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gelten insoweit nicht.

Ist die Zahlung von Eigenbeiträgen vertraglich vereinbart und werden diese nicht gezahlt, so gilt die Nichtzahlung der Eigenbeiträge bei Minderjährigen als Antrag, den Vertrag ruhen zu lassen. Die Ruhendstellung endet automatisch bei erneuter Zahlung der Eigenbeiträge, ohne dass Mehrkosten oder Forderungen auf Grund ausgebliebener Zahlungen erhoben werden dürfen. Bis zu Beginn der Auszahlungsphase dürfen auf einen auf dem Frühstartrentenvermögen beruhenden Vertragsteil keine Abschluss- und Vertriebskosten erhoben werden und bei einer Übertragung des Kapitals auf einen anderen auf den Namen des Anspruchsberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag weder Kosten nach § 1 Absatz 1 Satz 3 noch nach Satz 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in Rechnung gestellt werden.“

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Frühstartrentengesetzes)

Zu § 3 Absatz 2

Satz 3 – neu –

§ 3 Absatz 2 FrühStRG sieht bisher vor, dass nach den Grundsätzen des Minderjährigenschutzes die Nichtzahlung von möglicherweise vereinbarten Eigenbeiträgen als Antrag gewertet wird, den Vertrag ruhend zu stellen. Entsprechendes muss für den umgekehrten Fall gelten: Wird die Zahlung von Eigenbeiträgen wieder aufgenommen, wird die Ruhendstellung automatisch beendet, ohne dass dies Kosten auslöst. Es entspricht der Zielsetzung des Gesetzes, dass die Fortführung des Altersvorsorgevertrages möglichst niedrigschwellig und ohne Zusatzkosten erfolgen kann. Mit der Ergänzung wird ein Petitum des Bundesrates umgesetzt (BR-Drucksache 445/26: Ziffer 1).

Satz 4 – neu –

In dem neuen Satz 4 wird abweichend von den Regelungen im AltZertG eine besondere Regelung aufgenommen, damit die Frühstartrente und die darauf entfallenden Erträge (Frühstartrentenvermögen) tatsächlich der Altersvorsorge dienen und die vom Anbieter geltend gemachten Kosten nicht das vom Staat zur Verfügung gestellte Startkapital für die private Altersvorsorge reduzieren. Daher dürfen vom Anbieter bis zu Beginn der Auszahlungsphase auf den Vertragsteil, der auf dem Frühstartrentenvermögen (Frühstartrente und die darauf entfallenden Erträge) beruht, keine Abschluss- und Vertriebskosten erhoben werden. Bei einer Übertragung des Frühstartrentenmögens auf einen anderen Vertrag darf darüber hinaus weder der bisherige noch der neue Anbieter sonstige Kosten für den Vorgang erheben. Da das Startkapital nach § 10 Absatz 5 Teil des Frühstartrentenvermögens wird, dürfen auch darauf keine Abschluss- und Vertriebskosten erhoben werden. Dagegen gelten für die Eigenbeiträge die Vorschriften des AltZertG ohne eine entsprechende Einschränkung.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen zusätzlichen Haushaltsausgaben.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

ÄA_Frühstartrente_Art1_§23.docx

ÄA Nr. 02

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente (Bundestag-Drs. 21/7864)

Stichwort: **Änderung im Frühstartrentengesetz (Information an Anspruchsberechtigte vor Rückführung der Mittel)**

Zu Artikel 1 (Frühstartrentengesetz)

Änderung

In Artikel 1 wird nach § 23 Absatz 4 Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

„Identifizierbare Anspruchsberechtigte sind spätestens drei Monate vor der Rückführung an den Bundeshaushalt nach Satz 1 in geeigneter Weise zu informieren.“

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Frühstartrentengesetzes)

Zu § 23 (Zu- und Rückführung der für die kollektive Anlage erforderlichen Mittel)

Zu Absatz 4 Satz 3 – neu –

Die nicht als Startkapital abgerufenen Mittel eines Geburtsjahrgangs einschließlich der hierauf entfallenden Erträge aus der kollektiven Anlage fließen an den Bundeshaushalt zurück, wenn alle Anspruchsberechtigten eines Geburtsjahrgangs das 35. Lebensjahr vollendet haben. Bevor die Mittel zurückfließen, soll den Anspruchsberechtigten, die bisher noch keinen individuellen Vertrag nach § 3 Absatz 1 Satz 1 FrühStRG abgeschlossen haben, eine Information zum Startkapital und der Möglichkeit des Abrufs des Startkapitals durch Abschluss eines begünstigten Vertrags gegeben werden. Ein begünstigter Vertrag kann auch ein Standarddepot-Vertrag in öffentlicher Trägerschaft im Sinne des § 1 Absatz 1e des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sein.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zukünftig zu weiteren Sach- und Personalkosten im Einzelplan 08.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf durch die mit der Information an die Anspruchsberechtigten verbundenen Aufgaben (Druck, Porto, Bürgeranfragen etc). Die genauen Vorgaben stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest und sind deshalb nicht bezifferbar.

ÄA_Frühstartrente_Art1_§24.docx

ÄA Nr. 03

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente (Bundestag-Drs. 21/7864)

Stichwort: **Änderung im Frühstartrentengesetz (Anlage der Mittel)**

Zu Artikel 1 (Frühstartrentengesetz)

Änderung

In Artikel 1 wird § 24 wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

   „(3) Die der kollektiven Anlage zugeführten Mittel einschließlich der hierauf entfallenden Erträge sind unter Wahrung der allgemeinen Anlagegrundsätze Rendite, Sicherheit und Liquidität ausschließlich in breit diversifizierte globale Aktien oder Aktienfonds anzulegen. Die kollektive Anlage erfolgt ausschließlich im Interesse der Anspruchsberechtigten und mit dem Ziel, langfristig ein möglichst hohes Vermögen für die Altersvorsorge zu erzielen.“

2. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „allgemeinen“ gestrichen.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Frühstartrentengesetzes)

Zu § 24 (Verwaltung und Anlage der Mittel, Anlagerichtlinien)

Zu Absatz 3

Die Änderung stellt sicher, dass die Mittel der kollektiven Anlagen ausschließlich im Interesse der anspruchsberechtigten Kinder angelegt werden. Dieses Interesse besteht in einem möglichst hohen Vermögen für die Altersvorsorge. Damit liegt der Fokus auf der Erzielung einer möglichst hohen Rendite. Angesichts des langen Anlagehorizonts bei jungen Personen ist ein Aktienanteil von 100 sinnvoll, da empirische Untersuchungen zeigen, dass

Aktien über lange Zeiträume die höchsten Renditen erzielt haben. Darüber hinaus dient eine breit diversifizierte Anlagestrategie auf Basis globaler Aktienmärkte der Finanzbildung. Insbesondere soll ausgeschlossen werden, dass andere politische Ziele mit der Anlage der Mittel verfolgt werden. Diese könnte die Rendite mindern oder mit größeren Risiken einhergehen als ein breit diversifiziertes globales Aktienportfolio.

Zu Absatz 4 Satz 2

Durch die Streichung wird klargestellt, dass die Anlagerichtlinien alle in Absatz 3 aufgezählten Anlagegrundsätze einschließlich der Achtung des Interesses der anspruchsberechtigten Kinder beachten werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen zusätzlichen Haushaltsausgaben.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

ÄA_Frühstartrente_Art1_§28.docx

ÄA Nr. 04

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente (Bundestag-Drs. 21/7864)

Stichwort: **Folgeanpassung im Frühstartrentengesetz (zentrale Stelle)**

Zu Artikel 1 (Frühstartrentengesetz)

Änderung

In Artikel 1 wird § 28 Absatz 2 durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Aufwendungen der zentralen Stelle für die Durchführung dieses Gesetzes trägt der Bund. Näheres regelt § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18a in Verbindung mit Nummer 18 Satz 2 bis 4 des Finanzverwaltungsgesetzes.“

BegründungZu Artikel 1 (Änderung des Frühstartrentengesetzes)

Zu § 28 Absatz 2

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeanpassung infolge der Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes. Die Zuständigkeit der zentralen Stelle für die Durchführung des Frühstartrentengesetzes ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18a in Verbindung mit Nummer 18 Satz 2 bis 4 des Finanzverwaltungsgesetzes.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen zusätzlichen Haushaltsausgaben.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

ÄA_Frühstartrente_Art1_§29.docx

ÄA Nr. 05

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente (Bundestag-Drs. 21/7864)

Stichwort: **Änderung im Frühstartrentengesetz (Besteuerung der Leistungen in der Auszahlungsphase)**

Zu Artikel 1 (Frühstartrentengesetz)

Änderung

In Artikel 1 wird nach § 29 Absatz 3 der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Besteuerung der Leistungen aus einem nach § 3 Absatz 1 Satz 1 begünstigten Vertrag ist § 22 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.“

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Frühstartrentengesetzes)

Zu § 29 Absatz 4 – neu –

Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen unterliegen der nachgelagerten Besteuerung. Dies ist ein grundlegendes Merkmal der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge. Daher unterliegen die Erträge und Wertsteigerungen in einem Altersvorsorgevertrag während der Ansparphase keiner Besteuerung. Dies dient insbesondere dazu, den Zinseszinseffekt für den Aufbau von Altersvorsorgevermögen zu nutzen. Es gelten insoweit bereits für den nach § 3 Absatz 3 Satz 1 begünstigten Vertrag die Regelungen des Altersvorsorgereformgesetzes, um einen fließenden Übergang in die private Altersvorsorge nach Erreichen der Volljährigkeit sicherzustellen.

Deklaratorisch wird in Absatz 4 aufgenommen, dass für die Besteuerung der Leistung aus einem nach § 3 Absatz 1 Satz 1 begünstigten Vertrag, der ein Altersvorsorgevertrag ist, § 22 Nummer 5 EStG Anwendung findet. Danach

unterliegt die Leistung, die auf steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögen beruht (dies umfasst künftig nach § 29 Absatz 2 auch das Frühstartrentenvermögen), der vollen nachgelagerten Besteuerung. Wird dagegen eine Leistung ausgezahlt, die aus steuerlich nicht gefördertem Altersvorsorgevermögen beruht (künftig die steuerlich nicht geförderten Eigenbeiträgen), unterliegt diese der Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 2 EStG. Bei einem Auszahlungsplan wird demnach grundsätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen den entrichteten Beiträgen und der ausgezahlten Leistung besteuert. Bei langjährigen Vertragsverläufen - wie bei den begünstigten Verträgen - sind in der Regel die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG in der für den Vertrag geltenden Fassung erfüllt, so dass lediglich die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern ist.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

ÄA_Frühstartrente_Art1_§30.docx

ÄA Nr. 06

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente (Bundestag-Drs. 21/7864)

Stichwort: **Änderung im Frühstartrentengesetz (Anspruchszeitraum für Kinder, die am 1. Januar 2026 geboren wurden)**

Zu Artikel 1 (Frühstartrentengesetz)

Änderung

In Artikel 1 wird nach § 30 Absatz 1 Satz 3 der folgende Satz eingefügt:

„Für Anspruchsberechtigte, die am 31. Dezember 2025 das sechste Lebensjahr vollenden und im Januar 2026 anspruchsberechtigt sind, beträgt die Frühstartrente abweichend von § 2 Absatz 1 für den Monat Januar 2026 20 Euro.“

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Frühstartrentengesetzes)

Zu § 30 Absatz 1 Satz 4 – neu –

Die Regelung stellt sicher, dass ein Kind, das am 1. Januar 2020 geboren wurde und somit sein sechstes Lebensjahr bereits am 31. Dezember 2025 vollendet hat, die Frühstartrente ebenfalls - so wie andere anspruchsberechtigte Kinder seines Geburtsjahrgangs - für zwölf Jahre erhalten kann. Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 FrühStRG müsste die Frühstartrente ab Dezember 2025 ausgezahlt werden, um die Förderung für volle zwölf Jahre zu erhalten. Da aber die Frühstartrente nach § 30 Absatz 1 Satz 1 FrühStRG erstmals für das Kalenderjahr 2026 anzuwenden ist, würde die Förderung nur elf Jahre und elf Monate gewährt werden können. Damit alle Kinder des Geburtsjahrgangs 2020 den gleichen Anspruch haben, wird für diese anspruchsberechtigten Kinder die Frühstartrente für den Monat Januar 2026 einmalig um 10 Euro erhöht. So werden alle anspruchsberechtigten Kinder des Geburtsjahrgangs 2020 gleichgestellt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen zusätzlichen Haushaltsausgaben.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

ÄA_Frühstartrente_Art2_§10a_EStG.docx

ÄA Nr. 07

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente (Bundestag-Drs. 21/7864)

Stichwort: **Erleichterung bei der Prüfung der Förderberechtigung von erwerbstätigen Selbständigen; Redaktionelle Anpassung im Altersvorsorgereformgesetz**

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

In Artikel 2 wird vor Nummer 1 die folgende Nummer 01 eingefügt:

‚01. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:

„Liegt eine Förderberechtigung nach den Sätzen 1, 3 oder 4 bereits vor, müssen bei den in Satz 5 genannten Personen die Voraussetzungen nach Satz 5 nicht ergänzend vorliegen.“

b) Absatz 2 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Absatz 1 Satz 6 ist anzuwenden.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 01 – neu – (§ 10a)

Zu Buchstabe a (§ 10a Absatz 1 Satz 7 – neu –)

Mit dem Altersvorsorgereformgesetz vom 26. Mai 2026 (BGBl 2026 I, Nr. 156) wurde die Förderberechtigung u. a. auf erwerbstätige Selbständige erstreckt, die Einkünfte nach § 15 EStG (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) oder nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 EStG (Einkünfte aus selbstständiger Arbeit) erzielen. Als

weitere Fördervoraussetzung wurde bestimmt, dass eine Steuererklärung für das jeweilige Beitragsjahr vorliegen muss.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind einige Gruppen von Selbständigen pflichtversichert. Aufgrund dieser Pflichtversicherung liegt bereits eine Förderberechtigung nach § 10a Absatz 1 Satz 1 vor. Es wird klarstellend geregelt, dass in diesem Fall nicht noch zusätzlich die weiteren Voraussetzungen nach Satz 5 erfüllt werden müssen. Eine Förderberechtigung nach § 10a Absatz 1 Satz 1 EStG, aber auch eine Förderberechtigung nach § 10a Absatz 1 Satz 3 (Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte) oder Satz 4 EStG (u. a. Rentenbezieher wegen voller Erwerbsminderung) haben Vorrang. Die Regelung stellt klar, dass die zentrale Stelle keine Daten zu diesen Gruppen bei den Finanzämtern erheben muss, um zu überprüfen, ob der Antragsteller im jeweiligen Beitragsjahr eine Steuererklärung abgegeben hat und somit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Zu Buchstabe b (§ 10a Absatz 2 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen Steuermindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

ÄA_Frühstartrente_Art6_§14.docx

ÄA Nr. 08

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente (Bundestag-Drs. 21/7864)

Stichwort: **Streichung der Verzichtsfiktion bei unterbliebener Änderungsanzeige für bestehende Basisrentenverträge**

Zu Artikel 6 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Änderung

Artikel 6 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

‚3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„[wie Gesetzentwurf]“

b) Absatz 9 Satz 3 wird gestrichen.‘

Begründung

Zu Artikel 6 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Zu Nummer 3 Buchstabe b – neu – (§ 14 Absatz 9 Satz 3 – gestrichen –)

Mit dem Altersvorsorgereformgesetz vom 26. Mai 2026 (BGBl 2026 I, Nr. 156) sind in den §§ 2a sowie 7 bis 7c AltZertG grundlegende Änderungen vorgenommen worden, die auch Auswirkungen auf bestehende Basisrentenverträge haben können. § 14 Absatz 9 – neu – AltZertG sieht dazu vor, dass auf eine erneute Zertifizierung des Vertrags verzichtet werden kann, wenn der Anbieter alle mit dem Altersvorsorgereformgesetz vorgenommenen Änderungen für Basisrentenverträge nachvollzieht und dies der Zertifizierungsstelle mitteilt. Die Vertragsanpassung ist in allen Fällen der Zertifizierungsstelle vorzulegen, damit diese überprüfen kann, ob sich die Änderungen im vorgegebenen Rahmen halten und keiner

neuerlichen Zertifizierung bedürfen. Satz 3 der Vorschrift sieht vor, dass ein Verzicht auf das Zertifikat angenommen wird, wenn keine entsprechende Änderungsanzeige bis zum 31. Dezember 2026 bei der Zertifizierungsstelle eingeht. Die Regelung dient der Bereinigung des Datenbestandes und zur Vermeidung von Bürokratieaufwand durch das Einreichen von Verzichtserklärungen.

Verschiedene Anbieter von Basisrentenverträgen haben vorgetragen, dass kein Anpassungsbedarf bei bestehenden Verträgen gesehen wird. Es besteht aber Unsicherheit darüber, wie in diesen Fällen vorzugehen ist, damit ein Schweigen nicht als Verzicht gewertet wird. Die Zertifizierungsstelle müsste vor diesem Hintergrund in allen Fällen, in denen keine Meldung des Anbieters abgegeben wird, ermitteln, ob die unterbliebene Meldung als Verzicht zu werten ist oder dadurch veranlasst wurde, dass kein Anpassungsbedarf seitens des Anbieters gesehen wird. Damit kann im Ergebnis der intendierte Bürokratievermeidungszweck der Vorschrift nicht erreicht werden. Die Regelung des Satzes 3 ist deshalb zu streichen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 2 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu keinen zusätzlichen Haushaltsausgaben.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

ÄA 09

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente (Bundestag-Drs. 21/7864)

Stichwort: **Änderung im Frühstartrentengesetz (Keine Rückzahlung der Frühstartrente im Todesfall des Kindes)**

Zu Artikel 1 (Frühstartrentengesetz)

Änderung

In Artikel 1 wird § 15 Satz 1 und 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Verstirbt der Anspruchsberechtigte vor Vollendung des 18. Lebensjahres, muss die Frühstartrente nicht zurückgezahlt werden. § 93 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes findet insoweit keine Anwendung. Verstirbt der Anspruchsberechtigte nach Vollendung des 18. Lebensjahres, sind für die Rückzahlung der Frühstartrente §§ 93 und 94 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Frühstartrentengesetzes)

Zu § 15 Satz 1 und 2 – neu –

Verstirbt das anspruchsberechtigte Kind vor Vollendung des 18. Lebensjahres, sind die Frühstartrente, die darauf entfallenden Erträge sowie die Eigenbeiträge vererbbar. Auf eine Rückzahlung der Frühstartrente wird aus Pietätsgründen verzichtet.

In Satz 3 wird deklaratorisch bestimmt, dass nach Vollendung des 18. Lebensjahres §§ 93 und 94 EStG bezogen auf die Frühstartrente Anwendung findet. Damit kommt es regelmäßig zu einer Rückzahlung der Frühstartrente, wenn der Anspruchsberechtigte nach Vollendung des 18. Lebensjahres verstirbt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2027 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu Haushaltsausgaben in geringfügiger Höhe.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand verändert sich gegenüber dem Regierungsentwurf nicht.

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache 21(7)180
vom 12. Oktober 2026

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente
BT-Drucksache 21/7864

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Finanzausschuss zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente - Drucksache 21/7864 -

Stichwort: Frühstartrente, private Altersvorsorge

Entschließung

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 21/7864 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Grundidee der Frühstartrente ist unterstützenswert. Der vorliegende Gesetzentwurf vom 07.09.2026 (FrühStRG, Drs. 21/7864) bleibt jedoch hinter seinen eigenen Ansprüchen zurück und ist daher in wesentlichen Punkten nachzubessern. Denn er verfehlt seine zentralen Ziele, die Finanzkompetenz bei Kindern und Eltern zu stärken und einen Vermögensaufbau unabhängig vom Elternhaus zu ermöglichen (vgl. ebd. S. 2). So startet die Frühstartrente, anders als im Koalitionsvertrag 2025 (S. 19) angekündigt, nur mit dem Geburtsjahrgang 2020, also den im Jahr 2026 Sechsjährigen. Ältere Jahrgänge der unter 18-Jährigen werden von der Förderung nicht berücksichtigt.
Zwar baut der Entwurf auf zertifizierten Standarddepot-Verträgen der reformierten privaten Altersvorsorge auf, um einen nahtlosen Übergang ab Volljährigkeit zu ermöglichen. Doch die Bundesregierung versäumt es, Synergien zwischen der reformierten privaten Altersvorsorge, der vorgeschlagenen gesetzlichen Kapitalrente und der Frühstartrente zu nutzen und kündigt lediglich eine Prüfung an (vgl. FrühStRG, S. 23), obwohl die Alterssicherungskommission eine Verzahnung ausdrücklich empfiehlt und Synergiepotenziale sowohl bei der „Führung der Konten als auch bei der Kapitalanalage“ hervorhebt (BMAS, Bericht der Alterssicherungskommission, S. 66). Da das öffentlich verwaltete Standarddepot, das im Rahmen der Altersvorsorge-Reform am 27. März 2026 beschlossen wurde, voraussichtlich nicht rechtzeitig verfügbar sein wird, kann auch für die Frühstartrente darauf nicht zurückgegriffen werden, obwohl dies eine kostengünstige und einfache Variante darstellen würde. Auch eine Verzahnung des öffentlich verwalteten Standarddepots mit der vorgesehenen kollektiven Anlage wäre dringend notwendig, um auch Kindern in der kollektiven Anlage einen nahtlosen Übergang in die private Altersvorsorge zu gewährleisten und weitere Benachteiligungen zu vermeiden. Dies fordert auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme (BR-Drs. 445/26 (B) Ziffer 3).
Kritisch zu bewerten ist des Weiteren die Höhe der möglichen privaten Einzahlungen, die dem Zweck einer Starthilfe für das Altersvorsorgesparen – „unabhängig von der Initiative, den finanziellen Möglichkeiten oder der Finanzkompetenz der Eltern“ (FrühStRG, S. 1) entgegensteht.
Konkretisierungsbedarf besteht auch beim Bildungsauftrag der Frühstartrente. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Anbieter der Finanzprodukte „zielgruppengerechte Informationen" und Bildungsangebote bereitstellen (§ 26 Abs. 2 FrühStRG). Damit wird der Bildungsauftrag jedoch an Akteure delegiert, deren eigenes wirtschaftliches Interesse an der Vermarktung ihrer Produkte dem Ziel unabhängiger Finanzbildung strukturell zuwiderläuft. Der Bildungsauftrag der Frühstartrente würde so nicht erfüllt, sondern im Gegenteil untergraben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. für Kinder ohne privaten Standarddepot-Vertrag die individuelle Zuordnung von Depots innerhalb der kollektiven Anlage rechtssicher umzusetzen, damit Einzahlungen, Wertentwicklung und Kosten für jedes einzelne Kind transparent und nachvollziehbar werden,

2. für die Anspruchsberechtigten in der kollektiven Anlage mit Volljährigkeit einen nahtlosen Übergang in einen individuellen Altersvorsorge-Vertrag zu ermöglichen, indem das Kapital aus der kollektiven Anlage automatisch in einen durch den öffentlichen Träger angebotenen Standarddepot-Vertrag überführt wird, um sicherzustellen, dass die Anlage kostengünstig und breit diversifiziert fortgeführt wird und das Vermögen der Anspruchsberechtigten mit Vollendung des 35. Lebensjahr nicht an den Bundeshaushalt zurückfällt,

3. bei der Anlage der Mittel der kollektiven Anlage neben Rendite, Sicherheit und Liquidität auch Nachhaltigkeit als Anlagegrundsatz gesetzlich zu verankern und eine Anlage ausschließlich in Aktien oder Aktienfonds global diversifiziert festzuschreiben, wobei eine zu starke Konzentration auf einzelne Länder und Branchen zu vermeiden ist sowie einem unabhängigen, professionellem Expert*innenrat die Ausarbeitung und Kontrolle der Anlagerichtlinie zu übertragen,

4. sicherzustellen, dass das im Rahmen der Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge am 27. März 2026 im Bundestag beschlossene öffentliche Standarddepot pünktlich zum 01.01.2027 zur Verfügung steht und den Zugang zum öffentlich-verwalteten Standarddepot für die Frühstartrente zu ermöglichen und damit Wahlfreiheit für Eltern und Kinder und eine Zuzahlungsmöglichkeit auch bei einem öffentlichen Angebot zu schaffen,

5. weitere Synergien zwischen der Frühstartrente, der geplanten gesetzlichen Kapitalrente und dem öffentlichen Angebot im Rahmen der geförderten privaten Altersvorsorge zu nutzen, und dafür unter anderem Verwaltungs- und Kapitalanlagestrukturen möglichst einheitlich auszugestalten,

6. alle Geburtenjahrgänge der 6- bis 18-Jährigen ab Inkrafttreten des Gesetzes in die Frühstartrente einzubeziehen und damit allen die automatische Teilnahme an der Frühstartrente als Einstieg in die individuelle Altersvorsorge zu ermöglichen, die bei der Reform der privaten Altersvorsorge in diesem Jahr verpasst worden ist, und zusätzlich zu prüfen, inwiefern auch jüngere Jahrgänge berücksichtigt werden können, mindestens aber den Abschluss eines ungeförderten Frühstartrenten-Vertrags auch für unter 6-Jährige zu ermöglichen,

7. die Obergrenze für zusätzliche Einzahlungen deutlich auf ein verhältnismäßiges Maß abzusenken, so dass sie typische familiäre Sparbeiträge zulässt, ohne den ursprünglichen Förderzweck zu überdehnen,

8. eine standardisierte Berichterstattung für alle Anbieter der Frühstartrente einzuführen, die Kosten, Rendite, Wertentwicklung und Nachhaltigkeitkennzahlen vergleichbar macht, und die Informationspflicht der Anbieter klarer zu fassen, indem Anforderungen an Neutralität, Qualität und Standardisierung definiert werden und diese Informationen streng von Bildungsangeboten zu trennen,

9. produkt- und anbieterunabhängige, qualitätsgesicherte Bildungsangebote für Kinder und Eltern niedrigschwellig zugänglich zu machen, und unabhängige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Lehrkräfte etc. durch unabhängige Fortbildungsangebote zu befähigen, diese zu vermitteln und dies sowohl im Frühstartrentengesetz zu verankern, als auch in der Finanzbildungsstrategie der Bundesregierung vorzusehen,

10. die 2031 vorgesehene Evaluierung nach § 31 zu erweitern, sodass auch untersucht wird, inwiefern Synergieeffekte zwischen den Vorsorgesystemen genutzt wurden, wie sich die

Renditen nach Kosten, die Anzahl der Anbieter- und Vertragswechsel (inkl. Gründe) sowie die Qualität und die Kosten der Anschlussprodukte nach Volljährigkeit sowie die Reichweite, soziale Selektivität und Qualität der Informations- und Bildungsmaterialien ebenso wie eine mögliche interessengeleitete Einflussnahme darauf entwickelt haben und wie die kollektive Anlage (Verwaltungskosten, Diversifikation, Rendite) konkret ausgestaltet wurde.

Berlin, den […]
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Begründung

Zu 1) Die Vermögensbildung für Kinder in der kollektiven Anlage bleibt im aktuellen Gesetzentwurf eine intransparente „Blackbox“. Ohne individuelle Zuordnung des Vermögens ist es für diese Kinder nicht möglich, die Wirkung langfristiger Geldanlage, den Zinseszinseffekt oder die Auswirkungen von Produktkosten auf die Rendite nachzuvollziehen, wodurch zentrale Erfahrungen für diese Kinder verloren gehen. Zudem fällt nicht abgerufenes Kapital aus der kollektiven Anlage mit Vollendung des 35. Lebensjahres automatisch an den Bundeshaushalt zurück (§ 14 FrühStRG). Dies benachteiligt erwartbar gerade die Kinder, die am meisten von einer individuellen Vorsorge und einer Stärkung der Finanzkompetenz profitieren würden. Eine individuelle Zuordnung der Depots würde hier Transparenz und Nachvollziehbarkeit schaffen und soziale Ungleichheit verringern.

Zu 2) Derzeit müssen Kinder oder junge Erwachsene in der kollektiven Anlage selbst aktiv werden, um ihr Kapital bei Volljährigkeit in einen individuellen Altersvorsorge-Vertrag zu überführen. Die verhaltensökonomische Forschung zeigt, dass viele Menschen, insbesondere bei komplexen oder langfristigen Entscheidungen, keine aktive Wahl treffen, selbst wenn dies in ihrem eigenen Interesse läge (vgl. Li et al. *Verhaltensökonomische Perspektiven auf Kapitalmarktbeteiligung und Altersvorsorge: Folgerungen für die Wirtschaftspolitik* 2026). Daher besteht ohne eine automatische Übertragung die Gefahr, dass das Vermögen nicht dauerhaft gesichert wird, da nicht abgerufenes Kapital mit 35 Jahren an den Bundeshaushalt zurückfällt. Außerdem werden viele junge Erwachsene bei der Suche nach einem Anschlussprodukt auf eine provisionsgesteuerte Beratung angewiesen sein, die zu häufig nicht im Interesse der Verbraucher stattfindet. Dies ist besonders kritisch, da die Begrenzung auf kostengedeckelte Standarddepots mit Volljährigkeit wegfällt und Anbieter teurere Produkte wie Altersvorsorgedepots mit aktiven Fonds oder Garantieprodukte (z. B. Rentenversicherungen) anbieten können und insbesondere diejenigen ansprechen werden, die in der kollektiven Anlage verblieben sind (vgl. Verbraucherzentrale Bundesverband 2026, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2026-09/26-09-22-Stellungnahme_vzbv_%C3%96A_Fr%C3%BChstartrente.pdf, S. 6). Studien zeigen zudem, dass Finanzkompetenz stark vom Bildungsstand und sozialen Hintergrund abhängt (vgl. Bucher-Koenen et al., 2024 *ZEW Discussion Paper 23-071*, Bucher-Koenen et al. 2026, *Wirtschaftsdienst 106(7)*). Ohne automatischen Übergang aus der kollektiven Anlage besteht das Risiko, dass diese Gruppe entweder keinen Vertrag abschließt oder einen unnötig teuren Vertrag wählt. Allein die höheren Kosten können zu einer Halbierung des möglichen Altersvorsorgevermögens führen (vgl. Verbraucherzentrale Bundesverband 2026, S. 6), was die soziale Ungleichheit verstärkt. Ein automatischer Übergang in einen kostengünstigen, breit diversifizierten Standarddepot-Vertrag beim öffentlichen Träger würde sicherstellen, dass das Vermögen erhalten bleibt und bis zum Renteneintritt weiterwachsen kann, ohne dass die Betroffenen dem Risiko ausgesetzt sind, ihr Startkapital in ineffiziente Angebote zu stecken. Zudem würde verhindert, dass nicht abgerufenes Kapital mit 35 Jahren an den Bundeshaushalt zurückfällt. Auch weitere verhaltensökonomische Erkenntnisse sprechen dafür, dass das Ziel der Frühstartrente nur mit einem automatischen Übergang wirklich erreicht werden kann. Bucher-Koenen et al. (*SAFE White Paper* 2026) unterstreichen, dass Default-Lösungen eine zentrale Rolle spielen, um Menschen niedrigschwellig und dauerhaft an den Kapitalmarkt heranzuführen. Hinzu kommt, dass persönliche Erfahrungen mit Kapitalanlagen das spätere Anlageverhalten

nachhaltig prägen (vgl. Malmendier et al., 2011; Li et al., 2026). Wenn der Übergang nicht automatisch erfolgt, könnten kurzfristige Marktschwankungen oder negative Erfahrungen (z. B. durch schlechte Beratung) zu einer dauerhaften Abneigung gegen Kapitalmarktprodukte führen. Ein nahtloser, automatischer Prozess würde dagegen Vertrauen in langfristige Anlageformen stärken und sicherstellen, dass die Frühstartrente ihr Ziel erreicht, dass alle Kinder „unabhängig von der Initiative, den finanziellen Möglichkeiten oder der Finanzkompetenz der Eltern“ (FrühStRG, S. 1) von der Frühstartrente profitieren. Auch der Bundesrat fordert, einen Mechanismus zu schaffen, „der eine Überführung von Berechtigungen in Bezug auf die kollektive Anlage in einen Standarddepot-Vertrag in öffentlicher Trägerschaft erleichtert“ (BR-Drs. 445/26 (B) Ziffer 3).

Zu 3) Aus wissenschaftlicher Sicht ist ein breit diversifiziertes, rein aktienbasiertes Portfolio für die Frühstartrente optimal, da der lange Anlagehorizont kurzfristige Wertschwankungen irrelevant macht (Bucher-Koenen et al., *SAFE White Paper* 2026, S. 4). Historische Daten zeigen, dass Aktien über lange Zeiträume die höchsten realen Renditen erzielen (vgl. Jordà et al. 2019 und Dimson et al., 2026, zit. in ebd., S. 5). Eine passive, indexbasierte Strategie ist dabei nicht nur kostengünstiger, sondern auch transparenter als aktiv verwaltete Fonds, die nach Kosten im Durchschnitt keine höhere Rendite erzielen (vgl. Fama & French, 2010; Ferreira et al., 2013, zit. in ebd. S. 7). Um zu verhindern, dass die Mittel der kollektiven Anlage in weniger renditeträchtige Anlageklassen (z. B. Anleihen) investiert werden, was dem Ziel der Frühstartrente widerspricht, ist es notwendig im Gesetz festzuschreiben, dass die Mittel ausschließlich in Aktien oder Aktienfonds global diversifiziert angelegt werden. Das ermöglicht einen möglichst hohen Vermögensaufbau für alle Kinder– unabhängig von ihrem sozioökonomischen Hintergrund. Neben Rendite, Sicherheit und Liquidität ist auch Nachhaltigkeit als Anlagegrundsatz gesetzlich zu verankern. Der Anlagehorizont der Frühstartrente ist sehr langfristig ausgelegt. Gerade bei langen Laufzeiten kann die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit einen wichtigen Beitrag leisten, das Anlagekapital gegen regulatorische und physische Umwelt- und Klimarisiken abzusichern und vor dem langfristigen Wertverlust von Unternehmen mit veralteten, CO_2-intensiven Geschäftsmodellen zu schützen. Auf diese Weise fungiert Nachhaltigkeit als moderner Sicherheitsbaustein, der die zukünftige Rendite der Frühstartrente in einer sich verändernden Wirtschaft absichert. Die Bundesbank sollte in regelmäßigen Abständen transparent über klima- und umweltbezogene Kennzahlen und deren Entwicklungen im Zeitverlauf berichten, wie sie es auch schon für die von ihr verwalteten Sondervermögen des Bundes und der Sozialversicherung tut (vgl. Klimabezogene Berichterstattung für die Sondervermögen des Bundes und der Sozialversicherung 2025). Dazu gehören z.B. das Treibhausgas (THG)-Profil der Anteile sowie grüne und braune Anteile der Geschäftsaktivität. Ein unabhängiger Expert*innenrat sollte die Ausarbeitung und Kontrolle der Anlagerichtlinien übernehmen, um sicherzustellen, dass die Anlage frei von politischen Interessen, nachhaltig und transparent erfolgt.

Zu 4) Das Altersvorsorgereformgesetz ermächtigt die Bundesregierung in nach § 1e AltZertG, eine Rechtsverordnung zur Umsetzung eines durch einen öffentlichen Träger angebotenen Standarddepot-Vertrags zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen prüft derzeit, wie ein entsprechendes Angebot umgesetzt werden kann (vgl. mdl. Frage Nr. 23 vom 07.10.2026, Plenarprotokoll 21/98). Um Wahlfreiheit für Eltern und Kinder zu gewährleisten, muss der Zugang zum öffentlich verwalteten Standarddepot für die Frühstartrente pünktlich zum 01.01.2027 ermöglicht werden. Diese kostengünstige, transparente und einfache Alternative zu privatwirtschaftlichen Angeboten sollte nicht verwehrt werden. Außerdem ist nur so die Möglichkeit gegeben, Zuzahlungen in ein öffentliches Angebot zu tätigen, da Zuzahlungen in der kollektiven Anlage nicht möglich sind.

Zu 5) Die Alterssicherungskommission empfiehlt die Verzahnung zwischen der reformierten privaten Altersvorsorge, der geplanten gesetzlichen Kapitalrente und der Frühstartrente (vgl. BMAS, Bericht der Alterssicherungskommission, S. 66). Synergiepotenziale bestehen insbesondere bei der Führung der Konten und der Kapitalanlage. Eine bessere Nutzung dieser Synergien würde Verwaltungskosten senken und die Effizienz der Systeme erhöhen. Der im Gesetz vorgesehene Prüfauftrag reicht nicht aus.

Zu 6) Es ist nicht ersichtlich, warum vor 2020 geborene Kinder von der Frühstartrente ausgeschlossen werden sollten. Um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen, sollten alle 6- bis 18-Jährigen von der Förderung der Frühstartrente profitieren – so sieht es auch der Koalitionsvertrag von 2025 vor.

Zu 7) Die aktuelle Obergrenze von 6.840 Euro pro Jahr für zusätzliche private Einzahlungen steht in einem eklatanten Missverhältnis zu den 120 Euro jährlicher staatlicher Förderung. Über zwölf Jahre kann so ein Vermögen von bis zu 83.520 Euro (zzgl. Erträge) angespart werden – oder nur 1.440 Euro (zzgl. Erträge), wenn Eltern keine Beiträge leisten. Dieses Missverhältnis widerspricht dem Zweck der Frühstartrente, eine Starthilfe für das Altersvorsorgesparen „unabhängig von der Initiative, den finanziellen Möglichkeiten oder

der Finanzkompetenz der Eltern“ (FrühStRG, S. 1) zu bieten. Es steht auch im Widerspruch zum Ziel des Gesetzesentwurfs „langfristig dazu bei[zu]tragen, soziale Ungleichheiten zu reduzieren".

Zu 8) Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Anbieter „zielgruppengerechte Informationen“ und Bildungsangebote bereitstellen (§ 26 Abs. 2 FrühStRG). Doch ohne standardisierte Informationen sind Kosten, Rendite, Wertentwicklung und Nachhaltigkeitskennzahlen nicht vergleichbar. Zudem besteht die Gefahr, dass Angebote von Anbietern mit wirtschaftlichen Interessen verbunden und damit nicht neutral sind. Klare Anforderungen an Neutralität, Qualität und Standardisierung der Informationen sind notwendig, um Transparenz zu schaffen und die Informationspflicht der Anbieter zu stärken. Die Informationen müssen streng von Bildungsangeboten getrennt werden.

Zu 9) Der Bildungsauftrag der Frühstartrente bleibt im Gesetzentwurf vage. Besonders für Kinder in der kollektiven Anlage die Gefahr, von Informationen ausgeschlossen zu werden, was soziale Ungleichheit zementiert. Bildungsangebote müssen strikt getrennt von den Anbieterinformationen, produkt- und anbieterunabhängig, qualitätsgesichert und niedrigschwellig zugänglich sein. Unabhängige Multiplikatoren, wie Lehrkräfte, sollten durch unabhängige Fortbildungsangebote befähigt werden, diese Inhalte zu vermitteln. Es muss sichergestellt werden, dass die Finanzbildung frei von wirtschaftlichen Interessen erfolgt und alle Kinder, unabhängig von ihrem sozioökonomischen Hintergrund, erreichen. Dies muss im Frühstartrentengesetz klargestellt und in der Finanzbildungsstrategie der Bundesregierung verankert werden.

Zu 10) Die Evaluierung 2031 muss um die genannten Aspekte erweitert werden, denn nur so kann aufgezeigt werden, ob die Frühstartrente ihre Ziele tatsächlich erreicht.

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Digitales
und Staatsmodernisierung

Ausschussdrucksache 21(23)113
vom 13. Oktober 2026

Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften“
BT-Drucksache 21/7408

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung

des Deutschen Bundestages
21. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

– Drucksache 21/7408 –

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 23 wird aufgehoben.

Berlin, den 13. Oktober 2026

Fraktion die Linke im Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung

Begründung

Grundsätzlich wird mit Experimentierklauseln die Grundlage geschaffen, dass in Parlamentsgesetzen getroffenen Regelungen durch die Exekutive, hier das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung über Jahre ausgesetzt werden, was der Gewaltenteilung im Grundsatz widerspricht. In derartigen Regelungen liegt ein hohes Missbrauchsrisiko, sie stellen ein Einfallstor für autoritäre Regierungen dar.

Der hierzu streichende § 23 spezifiziert nicht einmal konkret die gesetzlichen Normen, von denen die Verwaltung abweichen können soll. So bleibt der Anwendungsbereich weitgehend im Unklaren.

Die Möglichkeit der Abweichung von der Art und Weise von Auftrag oder Anerkennung im Interesse einer vorläufigen oder zügigen Bereitstellung von Europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität auf Widerruf nach

§ 23 Abs. 2 S. 8 Nr. 1 führt zu hohen Risiken. Eine Europäische Brieftasche enthält ihrer Definition nach hochsensible Daten, wie z.B. verifizierte Identifikationsdaten und biometrische Bilder. Sie muss daher höchsten Standards genügen, die entsprechend auch im Auftragsvergabe- oder Anerkennungsverfahren sorgfältig geprüft werden müssen, bevor ein Auftrag oder eine Anerkennung erfolgen kann. Hier darf ein mögliches Interesse an Schnelligkeit auf keinen Fall die Sorgfalt überwiegen. Eine vorläufige Entscheidung im Sinne der Schnelligkeit birgt die Gefahr, Tatsachen zu schaffen, deren Folgen später nicht mehr eingefangen bzw. rückgängig gemacht werden können.

In vielen weiteren Fällen dürfte es sich um Abweichungen von Verordnungen nach § 22 handeln, die das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung explizit nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen darf. Diese Zustimmung auszuhebeln, indem das Bundesministerium die Befugnis bekommt, von diesen Vorschriften wieder abzuweichen konterkariert das Zustimmungserfordernis.

Die Änderungen des Gesetzentwurfes, die die Koalitionsfraktionen mit ihrem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 21(23)111 beantragen, begegnen den dargestellten Risiken nicht. § 23 muss aufgehoben werden.

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Digitales
und Staatsmodernisierung

Ausschussdrucksache 21(23)111
vom 12. Oktober 2026

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften“
BT-Drucksache 21/7408

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG)

– Drucksache 21/7408 –

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/7408 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f wird die Angabe „gemäß § 9 Absatz 3 sowie für Maßnahmen nach § 9 Absatz 4“ durch die Angabe „gemäß § 9 Absatz 4 sowie für Maßnahmen nach § 9 Absatz 5“ ersetzt.

   b) § 5 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

   „(1) Sofern die nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zuständige Behörde die Bereitstellung einer Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland wählt, vergibt sie den öffentlichen Auftrag gemäß den Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Bei der Vergabe ist die digitale Souveränität der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland angemessen zu berücksichtigen.“

   c) § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 9 Absatz“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

      bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 9 Absatz“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

   d) Nach § 13 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

   „Im Rahmen ihres Ermessens soll die nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zuständige Behörde zudem über die für Nutzer wesentlichen Gesichtspunkte der Aufsicht auf ihrer Internetseite informieren.“

   e) § 15 wird wie folgt geändert:

      aa) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

      „Dies gilt nicht, insoweit besondere gesetzliche Vorschriften des Bundesrechts oder des Landesrechts abweichende Regelungen für die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität treffen oder diese ausdrücklich ausschließen.“

      bb) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

      „(5) Die Verwendung der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität nach den Absätzen 1 bis 4 kann gemäß Artikel 3

Nummer 57 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 den Offline-Modus an einem physischen Ort unter Nutzung von Technologien für kurze Distanzen (Proximity-Technologien), bei der für die Zwecke dieser Interaktion die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität nicht über elektronische Kommunikationsnetze auf internetbasierte Systeme zugreifen muss, umfassen."

f) § 16 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „24 Monaten" durch die Angabe „zwölf Monaten" ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird die Angabe „24 Monaten" durch die Angabe „zwölf Monaten" ersetzt.

g) Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Erforderlichkeit fehlt, insoweit der Nutzer die Aufnahme des Lichtbilds in die Personenidentifizierungsdaten gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1731 ausdrücklich ablehnt."

h) § 23 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „Eine wiederholte angemessene Befristung ist zulässig," durch die Angabe „Eine erneute angemessene Befristung ist einmal zulässig," ersetzt.

bb) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Abweichungen und Ergänzungen nach Absatz 2 Satz 1 können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land oder den jeweiligen Ländern auf dieses oder diese begrenzt werden."

cc) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung unterrichtet den Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung des Deutschen Bundestages über Abweichungen und Ergänzungen nach Absatz 2 Satz 1 und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von mindestens zwei Sitzungswochen vor einer Bekanntgabe im Bundesanzeiger."

i) In § 24 Satz 1 wird die Angabe „im dritten Kalenderjahr" durch die Angabe „im zweiten Kalenderjahr" ersetzt.

2. Artikel 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

‚1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1 für die Inanspruchnahme elektronischer Verwaltungsleistungen im Portalverbund erfolgt, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist, über

1. ein zentrales Bürgerkonto, das der Bund bereitstellt,

2. einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mindestens mit dem Sicherheitsniveau „hoch" im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt worden ist, oder

3. eine Europäische Brieftasche für die Digitale Identität nach Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Die Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer über das zentrale Bürgerkonto gemäß Satz 1 Nummer 1 werden stets gewährleistet. Die Verwendung des Bürgerkontos ist für die Nutzer freiwillig. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, welche öffentliche Stelle des Bundes das Bürgerkonto bereitstellt.“ ‘

3. Artikel 9 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. § 22 Absatz 1a Satz 2 wird gestrichen.“

4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

‚2. Nach § 7 Absatz 3b wird der folgende Absatz 3c eingefügt:

„(3c) Für die Übermittlung von Daten aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises in eine Europäische Brieftasche für die Digitale Identität gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sind die nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f des Gesetzes über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität benannten Stellen zuständig.“ ‘

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 3 und 4.

c) Die bisherige Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:

‚5. Nach § 20a Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f des Gesetzes über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität benannten Stellen erhalten hoheitliche Berechtigungszertifikate. Umfang und Inhalt der hoheitlichen Berechtigungszertifikate bestimmen sich nach den in § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität zugewiesenen Aufgaben.“

6. § 24 Absatz 1a Satz 2 wird gestrichen.‘

5. Artikel 12 wird durch den folgenden Artikel 12 ersetzt:

‚Artikel 12

Änderung der Personalausweisverordnung

Die Personalausweisverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Person, für die der Personalausweis ausgestellt werden soll, bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des auszustellenden Personalausweises ihr 13. Lebensjahr nicht vollenden wird.“

2. § 20 Absatz 2 Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

‚Der Ausweishersteller kann dem Ausweisinhaber auch die Möglichkeit eröffnen, eine neue Geheimnummer über ein sicheres elektronisches Verfahren festzulegen, wenn sich der Ausweisinhaber zuvor mit einem elektronischen Identifizierungsmittel, das auf dem Sicherheitsni-

veau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt worden ist, elektronisch identifiziert hat.“ ‘

6. In der Liste der EU-Rechtsakte wird nach Nummer 10 die folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Durchführungsverordnung (EU) 2026/1731 der Kommission vom 15. Juli 2026 zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2024/2977, (EU) 2024/2979, (EU) 2024/2980 und (EU) 2024/2982 in Bezug auf geltende Standards bzw. Normen und Spezifikationen (ABl. L, 2026/1731, 22.7.2026)“.

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Gesetz über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität (EBDIG))

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Aufgaben des Orchestrators:

Im Übrigen wird im Kontext dieser Änderung von Artikel 1 § 2 zu dessen Absatz 4 klargestellt, welche Aufgaben von der möglichen Tätigkeit eines Orchestrators umfasst sein können. Nach dem Wortlaut der Vorschrift handelt es sich um Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, d, g und h, Nummer 2 Buchstabe a und b, Nummer 4 Buchstabe a bis c sowie nach Absatz 5. Umfasst sind mithin vollständig oder teilweise:

– die Bereitstellung Europäischer Brieftaschen für die Digitale Identität gemäß Artikel 5a Absatz 1, 2 und 18 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und gemäß § 3 sowie im Zusammenhang mit der Bereitstellung für die Information der Öffentlichkeit zum Datenschutz;

– die unverzügliche Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 5a Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und gemäß § 11 Absatz 1 sowie die Mitteilung der benannten Aufsichtsstellen gemäß Artikel 46a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;

– die Mitteilung der Konformitätsbewertungsstellen gemäß Artikel 5c Absatz 7 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;

– die Maßnahmen zur Gültigkeit und Wirksamkeit nach § 8, soweit keine Zuständigkeit nach Nummer 3 besteht;

– sonstige erforderliche Aufgaben zur Durchführung der Vorschriften über Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität in und auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und dieses Gesetzes, soweit hierfür keine anderweitige Zuständigkeit besteht;

– die Bereitstellung der Validierungsmechanismen gemäß Artikel 5a Absatz 8 und 18 Buchstabe d und e der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;

– die Registrierung vertrauender Beteiligter sowie für die Erstellung und Führung der Liste der registrierten vertrauenden Parteien gemäß Artikel 5a Absatz 18 Buchstabe a der Verordnung (EU)Nr. 910/2014 sowie für damit verbundene Aufgaben gemäß § 10;

– die Aufsicht über den Rahmen für die Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität gemäß Artikel 46a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und gemäß § 13;

– die Aufgaben der einheitlichen Anlaufstelle gemäß Artikel 46c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;

– die Berichtspflichten zu Europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität gemäß Artikel 48a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;

– Koordinierung der Aufgabenwahrnehmung durch die nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 zuständigen Behörden, wobei die Koordinierung sich auf die Abstimmung unter den zuständigen Behörden beschränkt und ihre Zuständigkeiten nach Absatz 2 unberührt lässt.

Der konkrete Umfang der Aufgaben und Befugnisse eines Orchestrators ist nach dem Wortlaut von Absatz 4 abhängig von Gegenstand und Ausgestaltung einer konkreten Maßnahme, die auf Grundlage von Absatz 4 Satz 1 durch das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung ergeht. Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung übt die Rechts- und Fachaufsicht über einen Orchestrator nach Absatz 4 Satz 1 aus.

Grundsatz der Datenminimierung:

Im Hinblick auf die redaktionelle Anpassung von Artikel 1 § 2 wird des Weiteren für die Regelungswirkung dieser Vorschrift im Hinblick auf datenschutzrechtliche Aufgaben sowie im Hinblick auf das Gesetz in seiner Gesamtheit klargestellt, dass der Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung auch im Hinblick auf die Registrierung vertrauender Beteiligter gilt. Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Daher sind vertrauende Beteiligte gehalten, bereits bei ihrer Registrierung diesen Grundsatz anzuwenden auf die Liste der Daten, die der vertrauende Beteiligte abzufragen beabsichtigt, gemäß Anhang I Nummer 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/848. Es ist daher durch vertrauende Beteiligte der Grundsatz der Datenminimierung nicht allein anzuwenden auf jede einzelne Datenerhebung, sondern bereits auf die Registrierung und die hierdurch betroffenen Daten selbst. Mithin verbietet sich eine Registrierung von vertrauenden Beteiligten für nicht für die jeweilige beabsichtigte Verwendung benötigte Daten.

Informationstätigkeiten:

Weitergehend wird im Kontext der Änderung von Artikel 1 § 2 klargestellt, dass das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung im Rahmen seiner Informationstätigkeit nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a zweite Alternative der Vorschrift – mit dem Zweck der Information der Öffentlichkeit zum Datenschutz – auch Hinweise, Handreichungen oder Leitfäden dazu herausgibt, wie der Grundsatz der Datenminimierung sowie der Datenschutz im Übrigen praktisch zu berücksichtigen und umzusetzen sind. Das gilt beispielsweise für die Registrierung als vertrauender Beteiligter. Informationen sollen sich darauf erstrecken, welche Daten unter Berücksichtigung rechtlicher Anforderungen typischerweise für Dienste abgefragt werden können. Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung stimmt sich für diese Zwecke im Interesse einer sachgerechten Aufgabenwahrnehmung gegebenenfalls mit der Bundesnetzagentur im Hinblick auf deren Aufsichtstätigkeit ab, gegebenenfalls auch mit dem oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

Die Hinweise, Handreichungen oder Leitfäden sollen sich auch in angemessener Form darauf erstrecken, welche Risiken im Hinblick auf eine Profilbildung insbesondere bei der Inanspruchnahme privater Dienste auftreten können. Derartige Risiken können sich im Einzelfall ergeben, wenn Unternehmen etwa eine Vielzahl von datenintensiven Diensten „aus einer Hand“ anbieten.

Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 1)

Hinsichtlich der Änderung des Absatzes 1 legt Artikel 5a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 fest, inwieweit eine Open-Source-Lizenz für die Bereitstellung der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität vorzusehen ist und

inwieweit der Quellcode ausnahmsweise nicht offengelegt wird. Vor diesem Hintergrund soll der ergänzte Satz 2 der Vorschrift gewährleisten, dass bei der Bereitstellung der EUDI-Wallet mittels Vergabe vorgelegte Angebote auf kritische Abhängigkeiten und mögliche Exit- und Migrationsstrategien hin geprüft werden. Im Rahmen der vorausgesetzten Angemessenheit der Berücksichtigung ist in die Ausgestaltung der Vergabe einzustellen, welche Ausprägung digitaler Souveränität realistisch und sachgerecht anzustreben ist. Die aus dieser Betrachtung gezogenen Schlüsse können im Rahmen der Möglichkeiten des Vergaberechts unterschiedlich konkret innerhalb der Vergabe zum Ausdruck gebracht werden, beispielsweise durch Festlegung von Kriterien für einen Teilnahmewettbewerb oder für den Zuschlag. Art und Weise der Berücksichtigung stehen im Ermessen der zuständigen Behörde.

Zu Buchstabe c (§ 9 Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d (§ 13 Satz 2)

Es wird klargestellt, dass die zuständige Behörde Informationstätigkeiten auf ihrer Webseite vornehmen soll. Das Ermessen richtet sich primär auf die Auswahl der Art und Weise der Information; die Entscheidung darüber, ob informiert wird, ist regelhaft gebunden. Die Informationstätigkeit ist insbesondere für Aspekte des Verbraucherschutzes von Bedeutung, insoweit diese in den Anwendungsbereich der Aufsicht fallen. Maßgeblich hierfür ist die Auslegung des unionalen wie nationalen Rechts zur Aufsicht.

Zu Buchstabe e (§ 15)

Die Änderung in Doppelbuchstabe aa stellt klar, dass sich Ausnahmen vom Grundsatz sowohl aus dem Bundesrecht als auch aus dem Landesrecht ergeben können. Die Abweichungsmöglichkeit erstreckt sich grundsätzlich auf Regelungen zu Nutzerkonten der Länder. Für die Festlegung abweichender Regelungen gelten allgemeine Anforderungen, einschließlich dem Erfordernis der Gesetzgebungskompetenz für die jeweilige Vorschrift.

Unbeschadet dessen bleiben unionsrechtlich verbindliche Akzeptanzerfordernisse unberührt. Artikel 5f Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 statuiert unter den tatbestandlichen Voraussetzungen eine Pflicht zur Akzeptanz Europäischer Brieftaschen für die Digitale Identität für private vertrauende Beteiligte, die eine Online-Identifizierung mit starker Nutzerauthentifizierung vornehmen müssen; das betrifft Unternehmen insbesondere in den Bereichen Verkehr, Energie, Bankenwesen, Finanzdienstleistungen, soziale Sicherheit, Gesundheit, Trinkwasser, Postdienste, digitale Infrastrukturen, Bildung oder Telekommunikation. Artikel 5f Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 regelt eine Akzeptanzpflicht für Anbieter sehr großer Online-Plattformen. Auch diese Akzeptanzpflicht gilt unmittelbar unter den tatbestandlichen Voraussetzungen im Anwendungsbereich der europäischen Vorschrift des Artikels 5f der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Mithin sind Unternehmen gegebenenfalls unmittelbar durch das Unionsrecht zur Akzeptanz der EUDI-Wallet verpflichtet. Das ergänzende nationale Gesetz stellt das Europarecht auch für Sachverhalte ohne Grenzüberschreitung entsprechend anwendbar und erweitert die Akzeptanzpflichten dergestalt (siehe § 15 Absatz 1 EBDIG).

Die Änderung in Doppelbuchstabe bb betrifft den Offline-Modus bzw. Proximity-Technologien zur Identifizierung an einem physischen Ort gemäß Artikel 3 Nummer 57 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Die Vorschrift stellt klar, dass diese Nutzungsweise auch innerhalb des Anwendungsbereichs der Absätze 1 bis 4 umfasst ist, also insbesondere auch bei der im Rahmen von Absatz 1 vorgesehenen entsprechenden Anwendung unionsrechtlicher Vorgaben des Artikels 5f der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 für innerstaatliche Sachverhalte ohne grenzüberschreitenden Bezug.

Zu Buchstabe f (§ 16 Absatz 1 und 2)

Die Verkürzung der Fristen zu Attributsbescheinigungen von 24 auf zwölf Monate entspricht den gewichtigen öffentlichen und privaten Interessen an einer zeitnahen Bereitstellung dieser Nachweise im Ökosystem der EUDI-Wallet. Der festgelegte Übergangszeitraum orientiert sich unter Berücksichtigung dieser Interessen an einem sachgerechten Ausgleich des Umsetzungsaufwands mit den technischen Anforderungen.

Zu Buchstabe g (§ 20 Absatz 1 Satz 2 – neu –)

Nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1731 ist das Gesichtsbild des Nutzers Bestandteil der selektiv offenzulegenden obligatorischen Personenidentifizierungsdaten für natürliche Personen. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass der Nutzer die Möglichkeit hat, die Aufnahme des Porträtbilds in die Personenidentifizierungsdaten abzulehnen. Die Vorschrift stellt klar, dass diese Möglichkeit eines Opt-outs nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland besteht. Im Fall des Opt-outs ist die Datenverarbeitung insoweit nicht erforderlich und damit unzulässig.

Zu Buchstabe h (§ 23)

Zu den Doppelbuchstaben aa und cc

Die Erprobung wird durch die Änderung gemäß Doppelbuchstabe aa zeitlich maximal begrenzt auf eine einmalige erneute Befristung. Hiermit wird die Zielorientierung der Erprobung gefördert, weil Erkenntnisse spätestens innerhalb dieser zeitlich beschränkten einmaligen Verlängerung erlangt werden müssen. So wird vermieden, dass Abweichungen und Ergänzungen gegenüber dem Gesetz übermäßig lange aufrechterhalten werden. Nach der einmaligen Verlängerungsmöglichkeit müssen gegebenenfalls dauerhafte rechtliche Voraussetzungen für den Gegenstand einer auf Grundlage der einmaligen Verlängerungsmöglichkeit durchgeführten Erprobung geschaffen werden.

Im Übrigen wird im Kontext der Änderung von Artikel 1 § 23 klargestellt, dass Abweichungen und Ergänzungen nur zuzulassen sind im Einklang mit den unmittelbar geltenden Anforderungen des Unionsrechts; dies gilt auch für die erstmalige Einrichtung einer Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität im Hinblick auf die nach Artikel 5a Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorausgesetzte Sicherheitsstufe „hoch“.

Weiterhin wird für die Ermessensausübung nach Artikel 1 § 23 Absatz 2 Satz 1 klargestellt: Vor einer Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen nimmt das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eine Risikoabwägung vor. Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung beteiligt bei der Risikoabwägung in Fragen, die den Datenschutz berühren, die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Einvernehmen.

Die gemäß Doppelbuchstabe cc eingeführte Regelung gewährleistet die Beteiligung des Ausschusses für Digitales und Staatsmodernisierung des Bundestages vor jeder Zulassung von Abweichungen und Ergänzungen nach Artikel 1 § 23 des Gesetzes. Die Unterrichtung ist verbunden mit der Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben. Für die Stellungnahme sind mindestens zwei Sitzungswochen nach dem Sitzungskalender des Bundestages einzuräumen. Der Begriff der Sitzungswoche berücksichtigt, dass eine Möglichkeit zur Befassung des Ausschusses mit der Angelegenheit tatsächlich gegeben sein muss. Das ist durch die Frist von zwei vollen Sitzungswochen der Fall. Vor Ablauf dieser Frist ist eine Bekanntgabe im Bundesanzeiger unzulässig. Mithin können Abweichungen oder Ergänzungen nicht wirksam werden, ohne dass eine Stellungnahme des Ausschusses für Digitales und Staatsmodernisierung des Bundestages ordnungsgemäß ermöglicht wurde. Damit wird durch die Vorschrift ein lückenloses Berichts- und Mo-

nitoringwesen über alle Abweichungen und Ergänzungen auf Grundlage der Experimentierklausel nach Artikel 1 § 23 des Gesetzes zu Gunsten des Ausschusses für Digitales und Staatsmodernisierung des Bundestages gewährleistet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Eine landesweite Erprobung betrifft die Interessen des jeweiligen Landes oder der jeweiligen Länder, auf deren Gebiet die Erprobung begrenzt wird. Das bloße Benehmen, wie zuvor im Gesetzentwurf vorgesehen, berücksichtigt diesen Umstand zwar. Die Stellungnahme des Bundesrates befürwortete jedoch weitergehend ein Einvernehmen anstelle eines Benehmens. Einvernehmen lässt sich nach eingehender Prüfung im konkreten Kontext der Vorschrift mit verfassungsrechtlichen Anforderungen vereinbaren.

Zu Buchstabe i (§ 24 Satz 1)

Der Zeitraum bis zur Evaluierung wird verkürzt. Die Änderung dient der zeitnahen Erschließung von möglichen Erkenntnissen aus dieser Evaluierung. Sie können dergestalt frühzeitiger berücksichtigt werden, um das Wallet-Ökosystem gegebenenfalls zu optimieren.

Im Zusammenhang mit der Änderung wird klargestellt, dass die für die Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 48a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der in Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorgeschriebenen Überprüfung erhobenen Kennzahlen und Daten im Zuge des Vollzugs des Gesetzes in einem sogenannten Dashboard veröffentlicht werden sollen. Das Dashboard speist sich aus Daten, die ohnehin für die Erfüllung der vorgenannten Pflichten verfügbar sind. Die Daten sollen möglichst aktuell abrufbar sein, jedenfalls aber in dem nach dem Unionsrecht vorgesehenen Turnus. Artikel 48a Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sieht jährliche Berichterstattung vor.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Änderung des Onlinezugangsgesetzes)

Der Änderungsvorschlag gewährleistet, dass durch einen neuen § 3 Absatz 1 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes das zentrale Nutzerkonto stets für die Identifizierung und Authentifizierung zur Verfügung stehen muss. Die Vorschrift bleibt im Übrigen unverändert, d. h., Satz 1 stimmt mit dem Gesetzentwurf überein und die sich an den neuen Satz 2 anschließenden Sätze stimmen mit dem heutigen Gesetzeswortlaut des Onlinezugangsgesetzes überein. Auf diese Weise wird der Zugang zu Verwaltungsleistungen einheitlich über das zentrale Bürgerkonto als Ziel fortgeschrieben, ergänzt um weitere fakultative Zugangsmöglichkeiten. Die Bürgerinnen und Bürger können sich damit weiterhin auf die Verfügbarkeit des zentralen Bürgerkontos verlassen. Überdies werden Vorteile erzielt für eine durchgängige, medienbruchfreie elektronische Abwicklung von Verwaltungsleistungen, weil die Möglichkeiten der rechtssicheren Bekanntgabe von Verwaltungsakten und eine anlassbezogene bidirektionale Kommunikation erhalten werden. Die Bundesregelung regelt in Ansehung des Anwendungsbereichs des Gesetzes und der Vorschrift nicht Nutzerkonten der Länder.

Zu Nummer 3 (Artikel 9 – Änderung des Passgesetzes)

Der Änderungsbefehl führt im Passgesetz die Übermittlung biometrischer Daten zwischen Passbehörden im automatisierten Verfahren ein, namentlich des Lichtbilds. Die Ausnahme, dass biometrische Daten nicht im automatisierten Verfahren zwischen Passbehörden übermittelt werden dürfen, kostet Zeit und erschwert die Identifikationsprüfung der antragstellenden Personen durch die Passbehörden. Beispielsweise in Fällen, in denen die Betroffenen ihren Reisepass verloren haben und für die Neubeantragung aufgrund eines zwischenzeitlichen Umzugs oder Verlustes im Ausland eine andere Passbehörde zuständig ist, kann eine Identitätsprüfung anhand des bisherigen Lichtbildes zur Person im Passregister erfolgen (vgl. Nummer 6.3.1.1 PassVwV). Dieses Lichtbild darf bislang aber nicht elektronisch übermittelt werden (s. auch Nummer 6.3.1.8 PassVwV), sodass die Lichtbilder in minderer Qualität per Post, per Telefax oder per E-Mail zur Verfügung gestellt

werden. Um den Passbehörden eine zeitgemäße und effektive Verfahrensweise zu ermöglichen, ist ein automatisierter Abruf dieser Daten unerlässlich.

Mit der Streichung der Ausnahme sind die (bisherigen) Lichtbilder auch vor Beantragung eines Dokuments in den Registern der (nach einem Umzug nunmehr) zuständigen Passbehörden enthalten (und nicht mehr nur mehr bei den jeweiligen ausstellenden Behörden). Dieser Umstand kommt den Bürgerinnen und Bürgern zugute, weil sie auch beim Abhandenkommen ihres Dokuments ohne Aufwand identifiziert und bedient werden können. Damit wird Bürokratie abgebaut und Verfahren werden beschleunigt.

Die vom Änderungsbefehl betroffene bisherige Regelung in Artikel 9 Nummer 2 wird ersatzlos gestrichen, damit die hiermit verknüpfte Regelung außerhalb des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens und gegebenenfalls innerhalb eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens verfolgt werden kann.

Zu Nummer 4 (Artikel 11 – Änderung des Personalausweisgesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 2 – neu –)

Die Personalisierung einer elektronischen Brieftasche mit Personenidentifizierungsdaten erfolgt durch Auslesen der Daten aus einem Personalausweis. Hierzu benötigt die nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f EBDIG benannte Stellen die erforderlichen Zertifikate. Da nach § 20a Absatz 2 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG) eine entsprechende Aufgabenzuweisung im Personalausweisgesetz selbst erfolgen muss, wird eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

Zu Buchstabe b (Nummer 3 – neu – und Nummer 4 – neu –)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (Nummer 5 – neu – und Nummer 6 – neu –)

Die vom Änderungsbefehl betroffene Regelung in Artikel 11 Nummer 4 wird ersatzlos gestrichen, damit die hiermit verknüpfte Regelung außerhalb des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens und gegebenenfalls innerhalb eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens verfolgt werden kann.

Zu Nummer 5 – neu –

Da im § 20a des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG) eine entsprechende Aufgabenzuweisung im Personalausweisgesetz selbst erfolgen muss, wird eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

Zu Nummer 6 – neu –

Der Änderungsbefehl vollzieht die Änderung zur Übermittlung biometrischer Daten (siehe oben zum Passrecht) entsprechend für das Personalausweisgesetz und damit für die automatisierte Übermittlung der biometrischen Daten des Personalausweisregisters.

Zu Nummer 5 (Artikel 12 – Änderung der Personalausweisverordnung – neu –)

Zu Nummer 1

Nach Artikel 11 Nummer 2 und 3 des Gesetzentwurfs wird die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises nicht mehr mit 16 Jahren, sondern bereits mit 13 Jahren eingeschaltet. Damit kann die EUDI-Wallet ebenfalls bereits mit 13 Jahren umfassend verwendet werden, weil für die Ausstellung von Personenidentifizierungsdaten (PID) die die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises genutzt wird.

Zur Nutzung dieser eID-Funktion des Personalausweises ist die Geheimnummer (PIN) erforderlich. Diese wird ausgehändigt mittels PIN-Brief, in dem die Ein-

mal-PIN enthalten ist, die durch eine persönliche PIN zu ersetzen ist. Ohne die PIN ist eine Nutzung der Online-Ausweisfunktion nicht möglich.

Eine ausgeschaltete eID-Funktion kann auf Antrag eingeschaltet werden, wenn der Ausweisinhaber bei der Antragstellung 13 Jahre alt ist. Wenn nicht bereits mit sieben Jahren der PIN-Brief ausgehändigt wird, läuft diese Regelung des § 10 Absatz 3 PAuswG ins Leere, weil die Online-Ausweisfunktion mangels Geheimnummer nicht verwendet werden kann. Aktuell werden die PIN-Briefe mit zehn Jahren bei einer Gültigkeitsdauer von sechs Jahren ausgehändigt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur gegenüber dem Gesetzentwurf (Satz 7 statt Satz 2).

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Digitales
und Staatsmodernisierung

Ausschussdrucksache 21(23)112
vom 12. Oktober 2026

Entschließungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften“
BT-Drucksache 21/7408

Deutscher Bundestag **8.10.2026**

21. Wahlperiode

Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung

Entschließungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

zur Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG)

– Drucksache 21/7408 –

Entschließung

In die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Digitales und Staatsmodernisierung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG)

ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität (EUDI-Wallet) ist ein Meilenstein für die Digitalisierung in der Bundesrepublik Deutschland. Mit dem Digitale Identitätengesetz (DIdG) werden die rechtlichen Grundlagen für die Einführung der deutschen EUDI-Wallet „d-you“ geschaffen. Der hierdurch ermöglichte rechtzeitige Start von d-you in der Bundesrepublik wird begrüßt.

Zwingender Bestandteil der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität ist nach dem unmittelbar geltenden Unionsrecht eine Pseudonymfunktion. Nach Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 müssen Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität dem Nutzer Folgendes auf eine nutzerfreundliche und für ihn transparente und nachvollziehbare Weise ermöglichen: das Generieren von Pseudonymen und deren verschlüsselte und lokale Speicherung in der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität.

D-you startet in der Bundesrepublik Deutschland plangemäß am 2. Januar 2027. Nach aktuellem Planungsstand kann die Pseudonymfunktion zum Start nicht zur Verfügung stehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Pseudonymfunktion, wenn nicht zum Start, so doch zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Funktion ist zwingend, um die Übereinstimmung mit dem unmittelbar verbindlichen Unionsrecht herzustellen.
2. die hierfür erforderlichen Maßnahmen so aufzubauen, dass die entsprechenden Funktionen priorisiert und schnellstmöglich nach dem erstmaligen Rollout der EUDI-Wallet in der Bundesrepublik bereitgestellt werden können.

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)132
vom 12. Oktober 2026, 08:30 Uhr

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung

BT-Drucksache 21/4782

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Deutscher Bundestag

21. Wahlperiode

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

9. Oktober 2026

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung

– **Drucksache 21/4782**–

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung	**Gesetzentwurf der Bundesregierung**
Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht*, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung*	**Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht**
Vom …	**Vom …**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**
Das *Bürgerliche* Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel *1* des Gesetzes vom *17*. Juli *2025* (BGBl. *2025* I Nr. *163*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das **Bürgerliches** Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel **6** des Gesetzes vom **23**. Juli **2026** (BGBl. **2026** I Nr. **226**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 77 wird durch den folgenden § 77 ersetzt:	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 77	
Anmeldepflichtige und Form der Anmeldungen	
(1) Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstands oder von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. Die gleiche Form ist auch für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung und die Vollmachtsurkunde zur Anmeldung können in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beim Gericht eingereicht werden. Anstelle der Urschrift oder der beglaubigten Abschrift der Vollmachtsurkunde kann auch die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung eingereicht werden.	
(2) Die öffentliche Beglaubigung der Anmeldung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig.“	
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Stiftungsregistergesetzes	**Änderung des Stiftungsregistergesetzes**
Das Stiftungsregistergesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947, 2953), das *zuletzt* durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Stiftungsregistergesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947, 2953), das durch **Artikel 34 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift des Abschnitts 1 Unterabschnitt 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t
„Unterabschnitt 1	
Registerbehörde und Inhalt des Registers“.	
2. § 3 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(2) Die Anmeldung ist öffentlich zu beglaubigen. Die in Satz 1 vorgeschriebene Form ist auch für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Die öffentliche Beglaubigung der Anmeldung ist auch mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes zulässig. Die Anmeldung und die Vollmachtsurkunde können in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift bei der Registerbehörde eingereicht werden. Anstelle der Urschrift oder der öffentlich beglaubigten Abschrift der Vollmachtsurkunde kann auch die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung eingereicht werden.“	
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung des Handelsgesetzbuchs	**Änderung des Handelsgesetzbuchs**
Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel *1* des Gesetzes vom *28*. Februar *2025* (BGBl. *2025* I Nr. *69*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel **4** des Gesetzes vom **4**. Februar **2026** (BGBl. **2026** I Nr. **33**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 12 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(1) Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig. Die in Satz 1 vorgeschriebene Form ist auch für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Die notarielle Errichtung der Vollmacht kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen; dabei dürfen Vollmachten für Erklärungen gegenüber Behörden und Gerichten, welche nicht der notariellen Form bedürfen, in die elektronische Niederschrift aufgenommen werden. Anstelle der Vollmacht kann auch die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung eingereicht werden. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.“	
Artikel 4	**Artikel 4**
Änderung des Aktiengesetzes	**Änderung des Aktiengesetzes**
Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel *18* des Gesetzes vom *23. Oktober 2024* (BGBl. *2024* I Nr. *323*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel **23** des Gesetzes vom **4. Februar 2026** (BGBl. **2026** I Nr. **33**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 23 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(1) Die Satzung muss durch notarielle Beurkundung festgestellt werden. Die notarielle Feststellung der Satzung kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen, sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen. Satz 2 ist auf Willenserklärungen und einstimmig gefasste Beschlüsse, welche nicht der notariellen Form bedürfen, entsprechend anzuwenden; sie müssen in die nach Satz 2 errichtete elektronische Niederschrift aufgenommen werden. Bevollmächtigte bedürfen einer notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht. Die notarielle Errichtung der Vollmacht kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen.“	
2. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Wird der Bestellungsbeschluss einstimmig gefasst, so kann die Beurkundung auch mittels Videokommunikation entsprechend den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen; er muss in die nach § 23 Absatz 1 Satz 2 errichtete elektronische Niederschrift aufgenommen werden.“	
3. § 280 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(1) Die Satzung muss durch notarielle Beurkundung festgestellt werden. Die notarielle Feststellung der Satzung kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen, sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen. In der Urkunde sind bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien anzugeben, die jeder Beteiligte übernimmt. Satz 2 ist auf Willenserklärungen und einstimmig gefasste Beschlüsse, welche nicht der notariellen Form bedürfen, entsprechend anzuwenden; sie müssen in die nach Satz 2 errichtete elektronische Niederschrift aufgenommen werden. Bevollmächtigte bedürfen einer notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht. Die notarielle Errichtung der Vollmacht kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen.“	
Artikel 5	**Artikel 5**
Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	**Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**
Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 15 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 3 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„Die notarielle Beurkundung der Abtretung kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen. Bei der Erfüllung der Amtspflichten nach § 17 Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes soll der Notar in besonderer Weise dafür Sorge tragen, dass unerfahrene und ungewandte Beteiligte durch das Beurkundungsverfahren mittels Videokommunikation nicht benachteiligt werden.“
	b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„Der notariellen Form bedarf auch eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
1. § 47 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	**2.** u n v e r ä n d e r t
„(3) Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform. Die notarielle Errichtung der Vollmacht kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen.“	
2. Nach § 55 Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:	**3.** u n v e r ä n d e r t
„Die in Satz 1 bestimmte Form gilt auch für eine Vollmacht zur Abgabe der Erklärung. Die notarielle Errichtung einer Vollmacht kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 6	**Artikel 6**
Änderung des Bundeszentralregistergesetzes	**entfällt**
Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Bundesministerium der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.	
2. In § 5 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Geburtsort,“ die Angabe „der Geburtsstaat,“ eingefügt.	
3. § 21a Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 7 wird die Angabe „30b.“ durch die Angabe „30b,“ ersetzt.	
b) Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 8 eingefügt:	
„8. die Angabe, ob die Auskunft mit Eintragungen erteilt worden ist.“	
4. In § 25 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Bundesministerium der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.	
5. Nach § 30c wird der folgende § 30d eingefügt:	
„§ 30d	
Digitales Führungszeugnis	
(1) Wird das Führungszeugnis elektronisch beantragt (§ 30c), so wird es in digitaler Form erteilt (Digitales Führungszeugnis), wenn	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. die antragstellende Person dies verlangt und	
2. es sich nicht um ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5) handelt.	
(2) Das Digitale Führungszeugnis wird erteilt, indem es über das Nutzerkonto der antragstellenden Person nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes zum Abruf bereitgestellt wird. Die Erteilung auf anderem Wege ist unzulässig.	
(3) Die Ausstellung durch die Registerbehörde, das Erteilungsdatum sowie die Unveränderтheit des Digitalen Führungszeugnisses können elektronisch verifiziert werden.	
(4) Die näheren Einzelheiten der Bereitstellung nach Absatz 2 Satz 1 und der Verifizierung nach Absatz 3 regelt die Registerbehörde.“	
6. In § 39 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Bundesministerium der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.	
7. In § 42a Absatz 1a Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Bundesministeriums der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.	
8. § 44a wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 44a	
Maßnahmen zu Zwecken des Zeugenschutzes“.	
b) In Absatz 1, 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Zeugenschutzstelle“ durch die Angabe „Zeugenschutzdienststelle“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:	
„(4) Die Registerbehörde darf auf Ersuchen einer Zeugenschutzdienststelle Eintragungen zu einer zu schützenden Person zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität mit den von der Zeugenschutzdienststelle mitgeteilten Daten vorübergehend verändern sowie die veränderten Daten verarbeiten, wenn die Zeugenschutzdienststelle mitteilt, dass dies zum Schutz der Person als Zeuge oder Zeugin erforderlich ist. Die Beurteilung der Erforderlichkeit der Maßnahme durch die Zeugenschutzdienststelle ist für die Registerbehörde bindend. Die Registerbehörde soll dem Ersuchen entsprechen, soweit entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht überwiegen.“	
d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.	
9. In § 49 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Bundesministerium der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.	
10. § 53 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	
„1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Absatz 5, § 31) aufzunehmen ist oder“.	
11. In § 55 Absatz 2 Satz 4 wird nach der Angabe „Bundesministerium der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 7	**Artikel 7**
Änderung der Änderung der Gewerbeordnung	**entfällt**
Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zu § 150a wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 150a Auskunft an Behörden“.	
b) Die Angabe zu § 155a wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 155a Maßnahmen zu Zwecken des Zeugenschutzes“.	
2. Die Überschrift des § 150a wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 150a	
Auskunft an Behörden“.	
3. In § 150c Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Bundesministeriums der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.	
4. § 153c Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die näheren Bestimmungen über den Aufbau des Registers trifft das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.“	
5. § 155a wird durch den folgenden § 155a ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 155a	
Maßnahmen zu Zwecken des Zeugenschutzes	
§ 44a des Bundeszentralregistergesetzes gilt entsprechend.“	
Artikel 8	**Artikel 8**
Änderung des Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten	**entfällt**
Das Gesetz zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2993), wird wie folgt geändert:	
In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.	
Artikel 9	**Artikel 6**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich *der Absätze 2 bis 4* am *Tag nach der Verkündung* in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich **des Absatzes** 2 am **1. Januar 2027** in Kraft.
(2) Artikel *8* tritt am *24. Juli 2026* in Kraft.	(2) Artikel **2** tritt am **1**. **Januar 2028** in Kraft.
(3) Die Artikel 1, 3 bis 5 und 6 Nummer 5 treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.	**entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.	**entfällt**

Begründung der Beschlussempfehlung

A. Allgemeines

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 21/4782 verwiesen. Darüber hinaus ergibt sich Änderungsbedarf aus den folgenden Gründen:

In der vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 4. Mai 2026 durchgeführten öffentlichen Anhörung haben sich die Experten unterschiedlich zu der Frage geäußert, ob das notarielle Online-Verfahren bereits jetzt auf weitere gesellschaftsrechtliche Vorgänge ausgedehnt werden sollte und welche Vorgänge dafür geeignet sind.

Soweit in der Anhörung das Fehlen einer Regelung zur Vollmachtserteilung für sogenannte Finanzierungsrunden beklagt wurde, hält der Ausschuss eine Ergänzung des Gesetzentwurfs nicht für erforderlich. Sowohl bei der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als auch bei der einstimmigen Satzungsänderung können auch Verpflichtungen zur Abtretung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft, sonstige Willenserklärungen, welche nicht der notariellen Beurkundung bedürfen, sowie einstimmig gefasste Beschlüsse im Online-Verfahren mitbeurkundet werden (§ 2 Absatz 3 Satz 1, 3 und 4, § 53 Absatz 3 Satz 2 GmbHG). Auch die im Online-Verfahren erteilten Gründungsvollmachten (§ 2 Absatz 2 Satz 2 GmbHG), Stimmrechtsvollmachten (§ 47 Absatz 3 Satz 2 GmbHG-E) und Vollmachten zur Erklärung der Übernahme eines Geschäftsanteils (§ 55 Absatz 1 Satz 4 GmbHG-E) können entsprechend § 2 Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 3 und 4 GmbHG erstreckt werden. Dementsprechend können auch Vollmachten für sogenannte Finanzierungsrunden im Online-Verfahren erteilt werden.

Der Ausschuss hält es aber für angezeigt, bereits jetzt den Anwendungsbereich des notariellen Online-Verfahrens auf die Abtretung von Geschäftsanteilen an einer GmbH zu erweitern. Weitere Ausweitungen sollen zeitnah geprüft werden. Die Evaluierung durch die Bundesregierung soll daher bereits innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen, anstelle der im Regierungsentwurf vorgesehenen vier Jahre. Der Ausschuss bittet die Bundesregierung, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes unter Berücksichtigung dieser Evaluierung eine weitere Ausweitung des Anwendungsbereichs des notariellen Online-Verfahrens zu prüfen und dem Ausschuss darüber zu berichten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbHG)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 15 GmbHG)

Die Regelung in § 15 Absatz 3 Satz 2 bis 5, Absatz 4 Satz 1, zweiter Halbsatz GmbHG-E ermöglicht künftig die Beurkundung von Geschäftsanteilsübertragungen mittels Videokommunikation.

Geschäftsanteilsabtretungen stellen aufgrund der widerstreitenden Interessenlage der Beteiligten besondere Anforderungen an die Notarin oder den Notar. So ermöglicht eine Beurkundung mittels Videokommunikation nicht in gleicher Weise wie eine Beurkundung im Präsenzverfahren einen unmittelbaren persönlichen Kontakt zwischen der Notarin oder

dem Notar und den Beteiligten. Gerade in streitigen Verhandlungen ist dieser Kontakt für die Wahrnehmung nonverbaler Kommunikationssignale von großer Bedeutung. Ferner kann insbesondere bei längeren Beurkundungsverfahren das Phänomen der „Videokonferenz-Erschöpfung“ auftreten. Da sich unerfahrene und ungewandte Beteiligte in einer Videokonferenz häufig zurückhaltender verhalten, kann der Notarin oder dem Notar das Erkennen von Missverständnissen, Drucksituationen und fehlendem Verständnis der rechtlichen Tragweite des Geschäfts deutlich erschwert sein.

Zugleich besteht ein unverkennbares praktisches Bedürfnis nach einer Einbeziehung von Geschäftsanteilsübertragungen in den Anwendungsbereich der notariellen Online-Verfahren, z.B. bei grenzüberschreitenden Finanzierungsrunden oder Anteilsverkäufe von Startups und Scaleups. Auf dieses praktische Bedürfnis wurde auch von Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses hingewiesen.

Zwar können Finanzierungsrunden bei einstimmiger Beschlussfassung bereits nach aktueller Rechtslage vollständig online durchgeführt werden (§ 55 Absatz 3 Satz 2 i.V.m. § 2 Absatz 3 Satz 1 und 3 sowie § 55 Absatz 1 Satz 2 GmbHG). Sofern die Beteiligten hierbei Verpflichtungen zur Abtretung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft (z.B. Tag-Along- und Drag-Along-Klauseln) regeln wollen, müssen diese nach § 2 Absatz 3 Satz 1, zweiter Halbsatz GmbHG jedoch in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Für die in der Praxis häufig anzutreffende Gestaltungsvariante, bei der solche Abreden in einer schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarung außerhalb der Satzung getroffen werden, bleibt damit nach aktueller Rechtslage nur das Präsenzverfahren.

Indem der neue § 15 Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1, zweiter Halbsatz GmbHG-E das notarielle Online-Verfahren für Geschäftsanteilsübertragungen originär öffnet und hierbei auf die Notwendigkeit einer Regelung im Gesellschaftsvertrag verzichtet, schließt er diese Lücke und ermöglicht ferner Geschäftsanteilsübertragungen, die unabhängig von Satzungsänderungen erfolgen.

Trotz der dargestellten Herausforderungen des Online-Verfahrens wird auf besondere Zugangsvoraussetzungen für das notarielle Online-Verfahren bei Geschäftsanteilsübertragungen, etwa durch einen Ausschluss von Verbrauchern, bewusst verzichtet. Zugleich erscheinen besondere Vorkehrungen für die Durchführung der Beurkundung angezeigt, um nachteilige Auswirkungen für unerfahrene und ungewandte Beteiligte zu verhindern. Vor diesem Hintergrund regelt § 15 Absatz 3 Satz 3 GmbHG-E, dass die Notarin oder der Notar bei der Erfüllung der Amtspflichten nach § 17 Absatz 1 BeurkG in besonderer Weise dafür Sorge tragen soll, dass unerfahrene und ungewandte Beteiligte durch das Beurkundungsverfahren mittels Videokommunikation nicht benachteiligt werden. Zwar beansprucht die Amtspflicht nach § 17 Absatz 1 BeurkG, wonach der Notar darauf achten soll, dass unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden, auch im Online-Verfahren uneingeschränkt Geltung. Gleichwohl erscheint es geboten, diese für das Online-Verfahren mit Rücksicht auf dessen besondere Herausforderungen zu unterstreichen und zu verstärken.

Voraussetzung der Amtspflicht nach § 15 Absatz 3 Satz 3 GmbHG-E ist die Beteiligung unerfahrener oder ungewandter Personen. Hierbei handelt es sich häufig um Verbraucher. Die Amtspflicht soll vor diesem Hintergrund auch einen Beitrag zum Verbraucherschutz leisten. Auf den Begriff des Verbrauchers wird jedoch aufgrund der vor allem im Gesellschaftsrecht oft schwierigen Abgrenzung zwischen Unternehmern und Verbrauchern bewusst verzichtet. Stattdessen wird auf das konkrete Schutzbedürfnis der Beteiligten abgestellt. Auch unerfahrene oder ungewandte Unternehmer können daher den notwendigen Schutz benötigen, während umgekehrt erfahrene und gewandte Verbraucher keines gesteigerten Schutzes bedürfen.

Wie die Amtspflicht nach § 15 Absatz 3 Satz 3 GmbHG-E konkret erfüllt wird, liegt im Ermessen der Notarin oder des Notars. Die Neutralitätspflicht nach § 14 Absatz 1 Satz 2 BNotO bleibt hiervon unberührt. Die Notarin oder der Notar muss und darf zum Schutz un-

erfahrener und ungewandter Beteiligter also nicht einseitig rechtlich beraten, sondern spezifische Herausforderungen des Online-Verfahrens adressieren, um ein ausgewogenes Beurkundungsverfahren sicherzustellen. Verstößt die Notarin oder der Notar hiergegen, ist das zwar amtspflichtwidrig, führt aber nicht zur Unwirksamkeit der Geschäftsanteilsabtretung.

Zur Streichung von Artikel 6 bis 8

Um ein rechtzeitiges Inkrafttreten der in den bisherigen Artikel 6 bis 8 enthaltenen Regelungen zu gewährleisten, wurden diese aus dem vorliegenden Gesetzentwurf herausgenommen und sind inzwischen mit dem Gesetz zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats, zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) in Kraft getreten.

Zu Artikel 6 (neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der bisherigen Artikel 6 bis 8.

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen
Ausschussdrucksache
21(26)32-1

Deutscher Bundestag

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen

Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung

Bundestags-Drucksache:21/4782
Bundesrats-Drucksache: 42/26

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) in seiner 15. Sitzung am 25. März 2026 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung (BT- Drs. 21/4782) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UNAgenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Die geplanten Regelungen fördern die Digitalisierung im Gesellschafts- und Handelsrecht, da physische Präsenztermine entfallen können und somit unnötige Wegstrecken für die Beteiligten eingespart werden. Außerdem dient der Entwurf der Vereinfachung der Prozesse und der Schonung der Umwelt durch weniger Reisetätigkeit. Insoweit entspricht der Entwurf dem Prinzip 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Änderung des SoldRehaHomG (Artikel 8) steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Nach heutigen Maßstäben ist die Diskriminierung wegen einer homosexuellen Orientierung oder wegen der geschlechtlichen Identität grundrechts- und menschenrechtswidrig. Wegen des schwerwiegenden Verstoßes gegen Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ist eine angemessene Verlängerung der Frist zur Beantragung einer finanziellen Entschädigung geeignet, den sozialen Zusammenhalt im Sinne der Managementregel Nummer 10 (Managementregeln der Nachhaltigkeitsstrategie – Zwischenbericht des Umweltbundesamts, Stand 12/2017) zu fördern“

Parlamentarischer Beirat für
nachhaltige Entwicklung und
Zukunftsfragen

Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem die einschlägigen Nachhaltigkeitskriterien herausgestellt worden sind. Durch das Regierungsvorhaben werden die Ziele der nachfolgenden Nachhaltigkeitskriterien gefördert:

Nachhaltigkeitsziel 16 (SDG 16): „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“

Indikatorenbereich 5.1: „Gleichstellung“,

Leitprinzip d): „-Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

Daher sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Berlin, 25. März 2026

Volker Mayer-Lay, MdB
Berichterstatter

Dr. Rainer Kraft, MdB
Berichterstatter

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)134
vom 13. Oktober 2026, 10:38 Uhr

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

BT-Drucksache 21/6214

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Deutscher Bundestag
21. Wahlperiode

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

12.10.2026

Änderungsantrag

der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 6. Ausschuss

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

- **Drucksache 21/6214 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzen insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

Vorbemerkung

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine intensive, nicht-rechtliche Unterstützung für besonders schutzbedürftige Opfer vor, während und nach einem Strafverfahren. Bei der geplanten Neuregelung der Bundesregierung zur Ausweitung, Verfahrensvereinfachung und -verbesserung der Nebenklage und psychosozialer Prozessbegleitung in Fällen häuslicher und sexualisierter Gewalt verbleiben Leerstellen, die es zu schließen gilt. Eine Reform des Opferschutzes im Strafverfahren muss alle Opfer gleichermaßen im Blick haben und für eine vollumfängliche Begleitmöglichkeit sorgen. Gerade in Zeiten, in denen Hasskriminalität allgemein zunimmt, ist es Aufgabe des Staates, Betroffene von vorurteilsmotivierten Taten bei der rechtlichen Aufarbeitung besonders zu schützen und zu unterstützen.

Änderungen im Einzelnen

Der Bundestag wolle beschließen,

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe c wird durch folgende Nummer 2 Buchstabe c ersetzt:
„c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Bei Taten zum Nachteil eines zum Zeitpunkt der Tathandlung minderjährigen Verletzten müssen die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen besonders beschleunigt durchgeführt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Zeugen sowie der Art und Umstände der Straftat zu seinem Schutz oder zur Vermeidung von Beweisverlusten geboten ist. Die Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406g Absatz 3 Satz 2 ist frühzeitig zu prüfen.“

2. Vor Nummer 3 wird folgende neue Nummer 3 Buchstabe a eingefügt:
„3 a) § 395 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„aa) Der Punkt in § 395 Absatz 1 Nummer 6 wird durch ein Komma ersetzt.
bb) § 395 Absatz 1 wird durch folgende Nummer 7 ergänzt:
„7. § 201a Strafgesetzbuch.“

3. Nummer 3 wird Nummer 3 b).

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
Nach § 397a Absatz 1 Nummer 3 wird die folgende Nummer 3 Buchstabe a eingefügt:
„3a. durch eine rechtswidrige Tat, die nach § 395 Abs. 1 StPO zum Anschluss als Nebenkläger berechtigt, verletzt ist und der Tat rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstige menschenverachtende Beweggründe oder Ziele zu Grunde liegen.“

5. Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:
„(3) Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Voraussetzungen ist dem Verletzten oder seinen besonders schutzbedürftigen, engen Angehörigen auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. Einem Verletzten oder einen besonders schutzbedürftigen, engen Angehörigen, der nach Maßgabe des Satzes 1 einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung hat und minderjährig ist oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann, kann auch von Amts wegen ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden. Dasselbe gilt in besonderen Fällen auch für Menschen mit hohen Zugangsbarrieren oder in besonderen Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen. Eine solche Beiordnung kann auch auf Anregung der Staatsanwaltschaft und soll nicht gegen den Willen des Verletzten erfolgen.
(4) Die Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters im Sinne des Absatz 3 ist kostenfrei. Für die Beiordnung gilt § 142 Absatz 5 Satz 1 und 3 entsprechend. Über die Beiordnung entscheidet nach Erhebung der öffentlichen Klage der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts; im Vorverfahren entscheidet das nach § 162 Absatz 1 zuständige Gericht.“

Begründung

Zu Nummer 2 Buchstabe c
§ 48a Absatz 2 StPO-E ordnet an, dass die Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung in Folge der Beiordnungsmöglichkeit bei minderjährigen Verletzen von Amts wegen geprüft werden soll. Im Wege der Klarstellung soll im Gesetz festgehalten werden, dass es für den Zeitpunkt der Feststellung der Minderjährigkeit auf den Zeitpunkt der Tathandlung ankommt. Dies ist insofern erforderlich, als sichergestellt sein muss, dass auch bei Personen, die im Zeitpunkt der Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen bereits volljährig sind, zum Zeitpunkt der Tathandlung jedoch noch minderjährig waren, eine frühzeitige Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung

nach § 406g Absatz 3 Satz 2 StPO-E geprüft wird. Die Klarstellung ist auch deshalb konsequent, als im Strafrecht ausschließlich das Alter zum Zeitpunkt der Tathandlung entscheidend ist. Zudem betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer eines Strafverfahrens in erster Instanz in Deutschland im Jahr 2025 5,3 Monate vor dem Amtsgericht und 8,1 Monate vor dem Landgericht. Auf diese Weise wird verhindert, dass es in letzter Konsequenz von der zufälligen Verfahrensdauer abhängt, ob einer Person eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet wird, selbst wenn sie im Zeitpunkt der Tat minderjährig gewesen ist. Die Klarstellung ist auch aus psychologischer Sicht erforderlich, da die Verarbeitung belastender oder traumatischer Erfahrungen nicht an eine Volljährigkeitsgrenze geknüpft werden kann und die mit einem Strafverfahren verbundenen Belastungen auch nach Eintritt der Volljährigkeit fortbestehen oder sich im Verlauf des Verfahrens sogar verstärken können.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

In den Katalog des § 395 Absatz 1 StGB sind Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen nach § 201a StGB aufzunehmen. Dies ist die logische Konsequenz der Aufnahme der Straftatbestände der Volksverhetzung gemäß § 130 Absatz 1, 2 und 5 StGB, der verhetzenden Beleidigung nach § 192a StGB und der Bedrohung nach § 241 StGB in den Katalog des § 395 Absatz 3 StPO. Die Aufnahme dieser Straftatbestände in § 395 Absatz 3 StPO wird damit begründet, dass diese Straftaten das Rechtsgut der Ehre schützen und Verletzte daher prozessual besonders schutzbedürftig seien. Auch bei einer Verletzung von § 201a StGB liegt eine erhebliche Ehrverletzung vor. Zudem schützt § 201a StGB daneben auch vor erheblichen Verletzungen der Intimsphäre. Das Schutzgut umfasst somit den Kerngehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und dabei vor allem die grundrechtlich besonders schützenswerte Sexualsphäre. Nicht zu verkennen ist dabei, dass digitale Gewalt häufig Teil häuslicher Gewalt ist und im Kontext geschlechtsbezogener Gewalt vorkommt.[1] Aus diesen Gründen wird nur eine Aufnahme in den Katalog des Absatzes 1 dem hohen Schutzgut des § 201a StGB gerecht. In Bezug auf § 201a StGB ist eine Parallele zu den übrigen in Absatz 1 angeführten Straftatbeständen erkennbar. Eine rein klarstellende Änderung in Absatz 3 würde dem erklärten Ziel des Entwurfs, Verletzte von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten zu schützen, nicht gerecht. Im Gegensatz zu Absatz 1 wird in Absatz 3 ein zusätzliches Erfordernis dargelegt, nämlich dass die Nebenklage „aus besonderen Gründen“, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint. Es sei darauf hingewiesen, dass in Fällen des § 201a StGB in der Regel ein besonderes Interesse vorliegen wird. Es kann jedoch konstatiert werden, dass es den betroffenen Personen aus Gründen der Vermeidung einer sekundären Viktimisierung und Retraumatisierung nicht zuzumuten ist, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. In Bezug auf die Sekundärviktimisierung gilt dies besonders, da es das Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung ist, eine solche gerade weitestgehend zu vermeiden. Hinzu kommt, dass die Rechtspraxis die Voraussetzung der besonderen Gründe häufig restriktiv auslegt, was zu einer Benachteiligung scheinbar resilienter Geschädigter führt.

Zu Nummer 4

Der Katalog des § 397a Absatz 1 Nr. 3a StPO soll nicht auf Personen begrenzt sein, die „gravierende häusliche Gewalt“ erfahren haben. Die Beiordnung der Nebenklagevertretung sowie die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung über den Verweis des § 406a Absatz 3 Satz 1 StPO muss für alle Formen vorurteilsmotivierter Gewalttaten möglich sein.
Dies gilt explizit auch für alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt. Für eine Unterscheidung zwischen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt ist kein sachlicher Grund ersichtlich. Zudem gebietet die völkerrechtliche Verpflichtung aus Artikel 57 der Istanbul-Konvention, dass eine entsprechende Unterscheidung unterlassen wird. Danach sehen die Vertragsparteien, zu denen auch die Bundesrepublik Deutschland zählt, ein „Recht der Opfer auf Rechtsbeistand und auf unentgeltliche Rechtsberatung für Opfer“ vor. Die Istanbul-Konvention nimmt dabei gerade keine Differenzierung vor, ob ein Fall „gravierender häuslicher Gewalt“ oder geschlechtsspezifischer Gewalt vorliegt. Gründe, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen, sind nicht ersichtlich – eine solche ginge

[1] Ein prominentes und in der Öffentlichkeit viel diskutiertes Beispiel für digitale Gewalt in einer Partnerschaft ist der Fall von Collien Fernandes. Er stellt jedoch keinen Einzelfall dar, sondern steht exemplarisch für Gewalt im sozialen Nahraum, die zunehmend digital stattfindet.

mit einer Kategorisierung der Opfer einher, die gerade nicht gewollt sein kann und auch der Vielfalt von Lebensentwürfen nicht gerecht wird. Darüber hinaus würde eine Rechtsunsicherheit für Betroffene entstehen, die es dringend zu vermeiden gilt. Auch hier impliziert der Titel des Gesetzentwurfs, dass ein besseres Schutzniveau in Form einer umfassenden Begleitmöglichkeit für alle Betroffenen von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten geschaffen werden soll.
Darüber hinaus sollte eine „Opferkonkurrenz", die nicht zu rechtfertigen ist, vermieden werden. Daher sollten weitere gesetzlich verbotene Diskriminierungsformen einer Beiordnung unterliegen. Für Personen, die Opfer einer Straftat werden, die der Täter aus rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen, geschlechtsspezifischen, gegen die sexuelle Orientierung gerichteten oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen oder Zielen begangen hat, muss ebenso ein Beiordnungsanspruch bestehen. Der Gesetzgeber hat in § 46 Absatz 2 Alternative 1 StGB bereits erkannt, dass die genannten Beweggründe und Ziele auf Ebene der Strafzumessung berücksichtigt werden sollen, da sie besonders verwerflich sind. Ferner treffen vorurteilsmotivierte Taten nicht nur die individuell verletzte Person, sondern zugleich die Gruppe, die die betroffene Person repräsentiert. Im Sinne einer Gesetzesstringenz muss die Wertung aus § 46 Absatz 2 Alternative 1 StGB konsequent in der Strafprozessordnung fortgeführt werden, um einen umfassenden Schutz für Betroffene von Gewalttaten zu schaffen. Ein Rückgriff auf in der Rechtsordnung bereits bestehende Begrifflichkeiten würde auch der an dem Regierungsentwurf geäußerten Kritik der Unbestimmtheit der Formulierung „innerhalb der Familie, in einer derzeitigen oder früheren Ehe oder Partnerschaft oder in häuslicher Gemeinschaft“ begegnen. Eine umfassenden Beiordnungsanspruch ist auch mit Blick auf Taten, die aus einem Zusammenspiel aus mehreren menschenverachtenden Beweggründen (sog. Intersektionalität) begangen werden, dringend angezeigt.
Der Wortlaut des § 397a Absatz 1 Nummer 3a StPO-E ist ferner insofern anzupassen, als eine Streichung des Nachweises erheblicher körperlicher oder seelischer Folgen zu erfolgen hat. Es besteht die Gefahr, dass der Beiordnungsanspruch aufgrund von Fehlvorstellungen oder mangels empirischer Erkenntnisse über die schweren Folgen einiger Formen vorurteilsmotivierter Taten, insbesondere auch digitaler Gewalt als Form häuslicher Gewalt, zu Unrecht verneint wird. Allerdings ist es gerade in solchen Fällen von enormer Bedeutung, dass anwaltlicher und psychosozialer Beistand gewährleistet ist. Dies gilt besonders, als es durch eine Verharmlosung zu einer sekundären Viktimisierung kommen kann. Darüber hinaus ist die geforderte besondere Belastung der Betroffenen in Fällen häuslicher Gewalt bereits dadurch gegeben, dass die Tat im Näheverhältnis passiert. Zuletzt ist die Streichung mit Blick auf die Änderung von § 406g Absatz 3 StPO, der nunmehr nicht mehr das einschränkende Erfordernis der nachgewiesenen „besonderen Schutzbedürftigkeit“ enthält, konsequent, da diese andernfalls nicht ihre vereinfachende Wirkung entfalten kann.

Zu Nummer 5 Buchstabe b
Die Möglichkeit der Prozessbegleitung ist nicht nur in Bezug auf den Deliktskatalog, sondern auch in Bezug auf die persönliche Anspruchsberechtigung zu erweitern. Sie sollte auch besonders schutzbedürftigen, engen Angehörigen von Betroffenen die Möglichkeit einer Prozessbegleitung einräumen, um Doppelbelastung und Interessenkonflikte bei der Prozessbegleitung zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, die Beteiligte eines Strafverfahrens werden. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Zeug*innen häuslicher Gewalt werden, sind immer betroffen und sollten den gleichen Schutz und die gleiche Unterstützung wie die unmittelbar betroffene Person erlangen. Besonders ist dies angezeigt, als der Gewaltbegriff nach Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention auch psychische Gewaltanwendung sowie jede Schadenszufügung umfasst. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes fasst darunter explizit auch das Erleben von Gewalt, weshalb ein besonderer Schutz von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen im Strafverfahren angezeigt ist, indem der rechtliche Beiordnungsanspruch auf sie ausgeweitet wird. Eine Erweiterung hat aufgrund der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und der Leitlinie des Europarats zur kindgerechten Justiz zu erfolgen und fördert zudem die Aussagebereitschaft und Aussagequalität der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Es sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass die Figur einer assoziierten Anspruchsberechtigung keine unbekannte rechtliche Konstruktion ist. Im Antidiskriminierungsrecht existiert die Rechtsfigur der Diskriminierung durch Assoziierung. Eine solche liegt vor, wenn eine Person nicht wegen einer eigenen geschützten Diskriminierungskategorie, sondern aufgrund ihres Näheverhältnisses zu einer dritten Person benachteiligt wird, die eine solche Diskriminierungskategorie aufweist.

Auch für Menschen mit hohen Zugangsbarrieren oder bei dem Vorliegen besonderer Macht- und existentieller Abhängigkeitsverhältnisse sollte die Möglichkeit einer Beiordnung von Amts wegen bestehen. Gerade diese Betroffenen sind mit der Situation oft überfordert, insbesondere aufgrund des Drucks, der ihnen aus dem Familien- und Bekanntenkreis oder durch den Täter selbst entgegengebracht wird. Sie haben daher regelmäßig ein erhöhtes Bedürfnis an Unterstützung bei der rechtlichen Aufarbeitung der Tat. Sowohl Traumafolgen, Angst vor dem Täter, Sprachbarrieren als auch mangelnde Informationen über das Hilfesystem selbst resultieren darin, dass die Betroffenen ihre prozessualen Rechte nicht oder nicht vollumfänglich ausschöpfen. Es besteht insofern ein staatlicher Auftrag, eine möglichst niederschwellige und einfache Zugangsmöglichkeit zu schaffen; insbesondere auch um die Betroffenen vor Retraumatisierung zu schützen und die Tat vollumfänglich aufzuklären. Eine Beiordnung von psychosozialer Prozessbegleitung von Amts wegen stellt ein geeignetes Mittel dar. Wie auch für Minderjährige vorgesehen, darf diese nicht gegen den Willen der verletzten Person angeordnet werden.

Berlin, den 12.10.2026
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)133
vom 12. Oktober 2026, 17:44 Uhr

Entschließungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

BT-Drucksache 21/6214

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Deutscher Bundestag **Datum 12.10.2026**

21. Wahlperiode

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Entschließungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zum

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

- Drucksache 21/6214 -

Entschließung

In die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung“ auf Drucksache 21/6214 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V. (RIAS) ist ein gemeinnütziger Dachverband, der mithilfe des internetbasierten Meldeportals „Report Antisemitism“ und einer bundesweiten Vorfalldatenbank das Ziel verfolgt, jede Form von Antisemitismus – auch ohne strafrechtliche Relevanz – nach einheitlichen Standards zu erfassen und zu dokumentieren. Auf diese Weise trägt RIAS dazu bei, ein präzises Lagebild über Antisemitismus in der Bundesrepublik zu gewinnen, Betroffene zu unterstützen und die Öffentlichkeit für antisemitische Erscheinungsformen zu sensibilisieren.

   Die Arbeit von RIAS leistet somit einen wichtigen Beitrag zum Schutz jüdischen Lebens und zur Bekämpfung von Antisemitismus in Deutschland.

   Für ein vollständiges und aussagekräftiges Lagebild ist auch ein Abgleich mit Daten zu antisemitischen Straftaten erforderlich, die den Strafverfolgungsbehörden vorliegen. Ohne einen solchen Datenabgleich können Mehrfacherfassungen nicht zuverlässig erkannt und zugleich nicht sichergestellt werden, dass ähnlich gelagerte, aber eigenständige Vorfälle nicht irrtümlich unberücksichtigt bleiben.

   Um RIAS entsprechende Datenabgleiche zu ermöglichen, fordert der Bundesverband, die bestehende Datenübermittlungsvorschrift in § 476 der Strafprozessordnung (StPO) um den Zweck der „statistischen Erhebung“ zu ergänzen. Hintergrund der Forderung ist, dass

§ 476 StPO in seiner jetzigen Fassung von den zuständigen Behörden häufig nicht als ausreichende Grundlage für eine Datenübermittlung angesehen wird.

2. § 476 Absatz 1 Satz 1 StPO ermöglicht die Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren an Hochschulen, wissenschaftliche Forschungseinrichtungen und öffentliche Stellen, soweit dies zur Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich, eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder unverhältnismäßig aufwändig ist und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Übermittlung überwiegt. Damit trägt § 476 StPO dem Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes Rechnung.

   Ob eine Datenübermittlung zu statistischen Zwecken von § 476 StPO tatsächlich nicht gedeckt, aber geboten ist und durch eine ausdrückliche Ergänzung des § 476 StPO ermöglicht werden soll, bedarf einer näheren Prüfung. Da dies die Strafverfolgung und damit insbesondere die Staatsanwaltschaften in den Ländern beträfe, wäre die Frage zunächst mit den Ländern zu erörtern.

   Dabei sind auch die Folgen einer ausdrücklichen Ergänzung des § 476 StPO zu berücksichtigen. Einerseits könnte damit gemeinnützigen privaten Einrichtungen wie RIAS die Durchführung statistischer Erhebungen rechtssicher ermöglicht werden. Andererseits könnten davon auch andere private Stellen mit abweichenden oder sogar entgegenstehenden Zielsetzungen profitieren. Auch der Mehraufwand für die Praxis wäre hier einzubeziehen.

3. Die vorgesehene Änderung des § 397a Absatz 1 StPO durch die Aufnahme einer neuen Nummer 3a ist ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und deren Folgen. Die Regelung, wonach Betroffene häuslicher Gewalt einen Anspruch auf Beiordnung eines anwaltlichen Beistands zur Ausübung ihrer Rechte als Nebenkläger und durch den Verweis auf diese Vorschrift in § 406g Absatz 3 StPO auch einer psychosozialen Prozessbegleitung erhalten sollen, ist daher zu begrüßen. Gleichwohl haben Fachverbände, die in diesem Feld tätig sind, ebenso wie einige Sachverständige darauf hingewiesen, dass die in der neuen Regelung des § 397a Absatz 1 Nummer 3a StPO enthaltenen Anforderungen für die von häuslicher Gewalt Betroffenen eine Belastung darstellen könnten und gegebenenfalls sogar mit dem Risiko einer sekundären Viktimisierung verbunden sein könnten. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Anspruch auf Beiordnung einer anwaltlichen Vertretung und einer psychosozialen Prozessbegleitung nur dann bestehe, wenn der oder die Verletzte erhebliche körperliche oder seelische Folgen erlitten habe. Das Erfordernis der Darlegung der erheblichen Folgen belaste die Verletzten erneut.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Länder zu ihren Erfahrungen mit der Anwendung des § 476 StPO auf Datenübermittlungen für statistische Erhebungen und zu ihrer Einschätzung des Anliegens von RIAS zu befragen, § 476 StPO um „statistische Erhebungen“ zu ergänzen, und

2. dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages über das Ergebnis der Länderumfrage zu berichten sowie

3. zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Länder zudem zu ihren Erfahrungen mit der Anwendung der Regelungen zur Änderung der §§ 397a und 406g StPO zu befragen

und dabei insbesondere auch in Erfahrung zu bringen, ob auf die Erheblichkeitsschwelle im Tatbestand des neuen § 397 Absatz 3 Nummer 3a StPO verzichtet werden sollte, um etwaige mit dem Darlegungserfordernis verbundene Risiken für mögliche sekundäre Viktimisierungen für die betroffenen Verletzten zu verringern und

4. dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages über das Ergebnis der Länderumfrage zu berichten.

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen
Ausschussdrucksache
21(26)46(neu)-9

Deutscher Bundestag

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen

Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

Bundesrats-Drucksache: 181/26

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) in seiner 18. Sitzung am 20. Mai 2026 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung (BR- Drs. 181/26) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung dient dem Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030, da dies den Zugang zum Recht verbessert und die Opfer dieser Straftaten umfassend stärkt.

Darüber hinaus folgt der Entwurf den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“).“

Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem es auf das Nachhaltigkeitskriterium abstellt, welches durch den Gesetzentwurf gefördert werden soll:

- Nachhaltigkeitsziel 16 (SDG 16) „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“

Darüber hinaus sollen mit dem Gesetzentwurf auch die folgenden Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung verfolgt werden:

a) „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“,

b) „Global Verantwortung übernehmen“,

e) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Daher sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Berlin, 20. Mai 2026

Volker Mayer-Lay, MdB
Berichterstatter

Dr. Rainer Kraft, MdB
Berichterstatter

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache 21(4)239
vom 13. Oktober 2026

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 12. Oktober 2026

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2847 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (Cyberresilienz-Verordnung)
BT-Drucksache 21/6134

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 21/6134 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2847 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (Cyberresilienz-Verordnung)

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/6134 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 bis 3 werden durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

   „(1) In Artikel 1 treten § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 30 und 31, § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 und 6 und § 66 des BSI-Gesetzes sowie die Artikel 2 und 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

Begründung

Zu Artikel 4 Nummer 1 und Nummer 2

Die Änderung ist aufgrund des zeitlichen Fortgangs des Gesetzgebungsverfahrens erforderlich. Die bislang vorgesehene Anknüpfung an den 11. Juni bzw. 11. September 2026 ist durch Zeitablauf gegenstandlos geworden. Die Regelungen finden damit ab ihrem Inkrafttreten Anwendung.

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache 21(4)240
vom 13. Oktober 2026

Entschließung

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 12. Oktober 2026

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2847 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (Cyberresilienz-Verordnung)
BT-Drucksache 21/6134

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Entschließung

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2847 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (Cyberresilienz-Verordnung)
- BT-Drucksache 21/6134 -

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die aktuelle geopolitische Bedrohungslage durch Cyberangriffe, Sabotage und Spionage verdeutlicht den dringenden Bedarf, unsere kritische Infrastruktur resilienter und sicherer aufzustellen. Die Sicherheit unserer Mobilfunknetze im Großen genau wie die Sicherheit jedes einzelnen digitalen Produkts im Kleinen muss oberste Priorität in einer Zeit haben, in der sich Deutschland verstärkt hybriden Angriffen ausgesetzt sieht. Digitale und technologische Souveränität bedeuten dabei keine internationale Abschottung, sondern lediglich die Möglichkeit, tatsächliche Alternativen nutzen zu können und nicht in Abhängigkeiten zu verharren.

Mit dem NIS-2-Umsetzungsgesetz, dem KRITIS-Dachgesetz sowie dem europäischen Cyber Resilience Act und dem vorliegenden Durchführungsgesetz wurden bereits wichtige Schritte dieses Weges hin zu mehr Cybersicherheit und weniger Abhängigkeiten ermöglicht.

Dennoch sind die deutsche Wirtschaft, Verwaltung und Infrastrukturen weiterhin in hohem Maße von einzelnen Herstellern und Lieferketten abhängig. Geopolitische Eskalationen, Lieferkettenunterbrechungen, Sicherheitsvorfälle, fehlende Softwareupdates oder Ersatzteile können zu systemischen Risiken führen. Staaten wie China verpflichten in ihrem Land ansässige Hersteller zudem zur Zusammenarbeit mit ihren Geheimdiensten. Die Verwendung kritischer Komponenten nicht vertrauenswürdiger Anbieter birgt erhebliche Gefahren für die IT-Sicherheit, die nationale Sicherheit und die wirtschaftliche Stabilität. Wenn Systeme von Herstellern abhängen, die unmittelbar oder mittelbar unter dem Einfluss eines Drittstaates stehen, macht uns dies verwundbar. Durch das BSIG wird der Einsatz von kritischen Komponenten eines nicht vertrauenswürdigen Herstellers gegenüber Betreibern kritischer Anlagen (KRITIS) bereits reguliert und kann durch das Bundesministerium des Innern untersagt werden. Jedoch bestehen die genannten Gefahren nicht nur für KRITIS-Anlagen, sondern in jedem einzelnen Haushalt, in dem systemkritische Komponenten, beispielsweise Router im Telekommunikationsbereich und Wechselrichter im Bereich Energie, zum Einsatz kommen. In sol-

chen Komponenten können versteckte Hintertüren eingebaut sein, die es ermöglichen können, den Datenverkehr unbemerkt zu überwachen oder abzufangen. Außerdem besteht die Gefahr, dass auf solche Komponenten aus der Ferne zugegriffen werden kann. Sind solche Komponenten erst einmal tief in einem System verbaut, wäre ihr Austausch nicht nur technisch herausfordernd, sondern vor allem teuer. Daher muss der Markt möglichst effektiv überwacht werden.

Digitale Souveränität und technologische Diversifizierung sind daher wesentliche Voraussetzungen für die Resilienz kritischer Infrastrukturen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung der 21. Wahlperiode auf:

1. Im Rahmen der Marktüberwachung nach der Cyberresilienz-Verordnung durch das BSI als Marktüberwachungsbehörde, die Prüfung von Routern vorrangig durchzuführen und den bestehenden Rechtsrahmen auszuschöpfen;
2. Den bisherigen, erfolgreichen Weg weiter zu verfolgen und sich auf europäischer Ebene sowie im Rahmen anstehender Gesetzesvorhaben mit Nachdruck für die Reduzierung der Abhängigkeit kritischer Infrastrukturen von nicht vertrauenswürdigen Herstellern zu einzusetzen und die Diversifizierung kritischer Lieferketten zu stärken
3. Sich auf Europäischer Ebene im Rahmen der Verhandlungen zum Cybersecurity Act 2 für eine stärkere Regulierung von netz- beziehungsweise systemkritischen Komponenten nicht vertrauenswürdiger Anbieter auf dem EU-Binnenmarkt einzusetzen
4. Sich auf europäischer Ebene für einen gemeinsamen risikobasierten Ansatz zur Sicherheit kritischer IKT-Lieferketten und zur Stärkung der digitalen Souveränität einzusetzen und diesen Weg gemeinsam mit den europäischen Partnern konsequent weiterzugehen;
5. Bei Beschaffungsaufträgen kritischer digitaler Komponenten neben technischen Sicherheitsanforderungen insbesondere Herstellerabhängigkeiten, Lieferketten, Update- und Wartungsmöglichkeiten sowie die Substituierbarkeit von Komponenten zu berücksichtigen;
6. Durch den Abbau von Abhängigkeiten in der kritischen Infrastruktur gleichzeitig auch deutsche und europäische Hersteller zu stärken, zum Beispiel in den Bereichen Heimrouter und Energieanlagen.